

Begleitende Betreuung zur
Überarbeitung des Normalblattes
DIN 18 011.
Stellflächen, Abstände und
Bewegungsflächen im Wohnungsbau.

F 1892

F 1892

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um die Kopie des Abschlußberichtes einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen -BMVBW- geförderten Forschungsarbeit. Die in dieser Forschungsarbeit enthaltenen Darstellungen und Empfehlungen geben die fachlichen Auffassungen der Verfasser wieder. Diese werden hier unverändert wiedergegeben, sie geben nicht unbedingt die Meinung des Zuwendungsgebers oder des Herausgebers wieder.

Dieser Forschungsbericht wurde mit modernsten Hochleistungskopierern auf Einzelanfrage hergestellt.

Die Originalmanuskripte wurden reprotechnisch, jedoch nicht inhaltlich überarbeitet. Die Druckqualität hängt von der reprotechnischen Eignung des Originalmanuskriptes ab, das uns vom Autor bzw. von der Forschungsstelle zur Verfügung gestellt wurde.

© by Fraunhofer IRB Verlag

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages.

Fraunhofer IRB Verlag

Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau

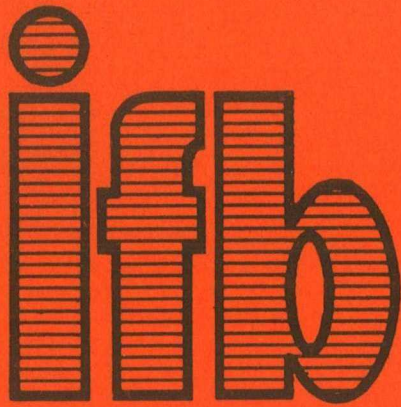
Postfach 80 04 69
70504 Stuttgart

Nobelstraße 12
70569 Stuttgart

Telefon (07 11) 9 70 - 25 00
Telefax (07 11) 9 70 - 25 08

E-Mail irb@irb.fraunhofer.de

www.baufachinformation.de



INSTITUT FÜR BAUFORSCHUNG E. V., HANNOVER

BEGLEITENDE BETREUUNG ZUR ÜBERARBEITUNG
DES NORMBLATTES DIN 18 011 -
STELLFLÄCHEN, ABSTÄNDE UND BEWEGUNGSFLÄCHEN
IM WOHNUNGSBAU

Bundesminister für Wohnungsbau

Zwischen - Bericht
zu Forschungs - Auftrag
BIS-800181-114 Eing.: 28.3.83

BIS

Nr. 1892

F 625



Begleitende Betreuung zur Überarbeitung
des Normblattes DIN 18 011 - Stellflächen,
Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau

Auftraggeber: Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau,
Bonn - Bad Godesberg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Karl Deters
Ewald Wente

F 625

Februar 1983

I N H A L T

	<u>Seite</u>
1 Begründung	2
2 Durchführung der Arbeiten	3
3 Dokumentation	5
3.1 Arbeitspapier (Positionspapier) zur Sitzung des großen Arbeitsausschusses am 22. Oktober 1982 in Bonn	D 1
3.2 Arbeitspaier (Synopsis) zur Sitzung des kleinen Arbeitskreises am 4. Mai 1982 in Hannover (IfB)	D 14
3.3 Arbeitspapier zur Information der Mitglieder des kleinen Arbeitskreises sowie zur Vorbereitung der Sitzung am 4. Mai 1982 in Hannover (IfB).....	D 28
3.4 Arbeitspapier zur Sitzung des kleinen Arbeits- kreises am 5./6. Juli 1982 in Berlin	D 51
3.5 Ergebnispapier der Sitzung des kleinen Arbeits- kreises am 5./6. Juli 1982 in Berlin	D 55
3.6 Redaktionell überarbeitetes Ergebnispapier der Sitzung des kleinen Arbeitskreises am 5./6.07.1982 in Berlin	D 61
3.7 Arbeitspapier zur Sitzung des großen Arbeits- ausschusses am 19. November 1982 in Köln	D 70

1 Begründung

Das Normblatt DIN 18 011 ist mit Datum vom März 1967 veröffentlicht worden. Seither sind die Anforderungen und Empfehlungen der Norm bei der Planung und Ausführung im geförderten Wohnungsbau angewandt worden - und dies mit Erfolg, wie man sicherlich insgesamt feststellen kann. Gleichwohl hat es auch Kritik gegeben, zudem haben sich manche Randbedingungen geändert oder weiterentwickelt. Es bestand daher seit einiger Zeit der Wunsch, die Norm zu überarbeiten, zu modifizieren, weiterzuentwickeln.

Nachdem auch der Lenkungsausschuß im DIN dieses Anliegen unterstützt hatte, kam es zur Einberufung des Arbeitsausschusses, der das erste Mal am 19. März 1981 im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau tagte.

Die zahlreichen Hinweise und Anregungen zu einer Überarbeitung und Weiterentwicklung dieser Planungsnorm machten die Vielfalt der Auffassungen, Wünsche und Erfordernisse deutlich. Diese Vielfalt bestätigte sich auch in den Diskussionen und Beratungen im Arbeitsausschuß. Es erschien daher zweckmäßig, die Arbeiten des Ausschusses durch Sichtung und Auswertung vorliegender Erfahrungen und Untersuchungen zu unterstützen.

Um insoweit also die Arbeit des Ausschusses zu erleichtern sowie mit Daten und Fakten zu untermauern und damit durch eindeutige Unterlagen abzusichern, kam der Ausschuß im Einvernehmen mit dem BMBau zu der Überzeugung, daß das IfB diese Arbeit übernehmen sollte.

Die Beauftragung durch das BMBau erfolgte mit Datum vom 14. Dezember 1981.

2 Durchführung der Arbeiten

Die Durchführung der vom IfB zu tragenden Arbeiten orientierte sich am genehmigten Arbeitsplan, der im folgenden dargestellt wird.

- (1) Erarbeitung, Aufbereitung und Bereitstellung von Informations- und Dokumentationsunterlagen, soweit der Ausschuß dies für erforderlich hält, z.B.
 - o Zusammenstellung der Technischen Bestimmungen der WFB, die in den Bundesländern im geförderten Wohnungsbau anzuwenden sind
 - o Synoptische Darstellung
 - o Unterlagen zur Kostensituation (vor allem Statistik)
 - o Bereitstellung von Forschungsergebnissen speziell aus den Arbeiten des IfB (Nutzungsuntersuchungen, Kostenangaben)
- (2) Ausarbeitung von Diskussionspapieren für die Ausschußberatungen
- (3) Überprüfung der Auswirkungen von Festsetzungen, die bei der Überarbeitung durch den Ausschuß getroffen werden (z.B. Auswirkung von Einzelraumgrößen auf die Gesamtwohnfläche einer Wohnung, Auswirkung von Raumzuordnungen auf die Grundrißorganisation)
- (4) Teilnahme an den Ausschuß-Sitzungen

Die Dauer der Normblatt-Überarbeitung war seinerzeit nur schwer abzuschätzen, da sich das Verfahren noch im Anfangsstadium befand. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen bei vergleichbaren Arbeiten konnte man jedoch vermuten, daß eine Dauer von zunächst 24 Monaten eine realistische Einschätzung darstellte. Tendenziell wurde von Anfang an mit einer eher noch längeren Bearbeitungsdauer gerechnet.

Die Durchführung selbst richtete sich nach der jeweils konkreten Aufgabenstellung während der Überarbeitung. Sie hing also im wesentlichen von Entscheidungen des Arbeitsausschusses bzw. des kleinen Arbeitskreises ab.

Der bisherige terminliche Ablauf in Bezug auf die durchgeführten Sitzungen geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor.

Nr.	Termin	Ort	Großer Arbeitsausschuß	Kleiner Arbeitskreis
1	19.03.1981	Bonn	●	
2	22.10.1981	Bonn	●	
3	4.05.1982	Hannover		●
4	5./6.07.1982	Berlin		●
5	19.11.1982	Köln	●	
6	27.01.1983	Bonn		● *)

*) ohne IfB

Der inhaltliche Ablauf der Bearbeitung ist aus der Dokumentation dieses Berichtes ersichtlich. Dabei muß man berücksichtigen, daß ausschließlich die wesentlichen Arbeitspapiere und Ergebnisse dargestellt werden.

Als Stand der Bearbeitung ergibt sich zurzeit:

- Ein Norm-Entwurf als Diskussionspapier liegt vor.
Anlässlich der Sitzung am 19.11.1982 wurde jedoch überwiegend über grundsätzliche Fragen und Probleme gesprochen. Einen breiten Raum nahm darüberhinaus die Aussprache über die vorgeschlagenen bzw. vorzuschreibenden Mindest-Raumgrößen für Gemeinschafts- und Individualräume ein, so daß der Norm-Entwurf insgesamt nicht im einzelnen diskutiert wurde.
- Im kleinen Arbeitskreis wird augenblicklich ein Diskussionsvorschlag des Obmannes, Herrn BD Prömmel vom BMBau, bearbeitet. Dieser Vorschlag sieht eine weitere Straffung des Inhaltes der redaktionell geänderten Fassung vom 30. Juli 1982 (Berlin) vor, indem auf Forderungen für Abstände und Stellflächen verzichtet wird.

Der vorliegende Bericht ist als ein vorläufiger Abschlußbericht im Sinne formal-durchführungstechnischer Anforderungen zu beurteilen. Die inhaltliche Bearbeitung wird weitergeführt.

3.1

Arbeitspapier (Positionspapier) zur Sitzung des großen
Arbeitsausschusses am 22. Oktober 1982 in Bonn

Dieses Positionspapier wurde - neben weiteren Papieren
und Stellungnahmen aus dem Mitarbeiterkreis des Arbeits-
ausschusses - vor der Sitzung verteilt sowie daselbst
erläutert und diskutiert.

1. Konzept

	I n h a l t	<u>Seite</u>
1	Anwendungsbereich und Zweck	1
2	Begriffe	2
3	Planungsgrundlagen	3
4	Ausbau	4

- Zitierte Normen
- Weitere Normen
- Frühere Ausgaben

1 Anwendungsbereich und Zweck

Die vorliegende Norm dient der Grundriß- und Bauplanung von Wohnräumen (Gemeinschafts- und Individualräume) in Wohnungen. Sie enthält Angaben über Bewegungs- und Stellflächen sowie Abstände. Sie nennt Mindestanforderungen und gibt Empfehlungen.

Bei Wohnungen für Alleinstehende und bei Sonderaufgaben (z.B. Altenwohnungen, Wohnheime) ist diese Norm sinngemäß zu berücksichtigen.

Bei Modernisierungen sollten die Mindestanforderungen, den jeweiligen Möglichkeiten angepaßt, erfüllt werden.

Zur Planung von Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum und Familiensauna wird auf die in den Abschnitten 'Zitierte Normen' und 'Weitere Normen' genannten Normen verwiesen.

Bewegungs- und Stellflächen im Wohnungsbau Planungsgrundlagen	DIN 18011	S. 2	D 3
--	-----------	------	-----

IfB Hannover
Datum 28.07.81

2 Begriffe

- 2.1 Bewegungsflächen sind die zwischen verschiedenen Stellflächen oder zwischen Stellflächen und Wänden freibleibenden Flächen. Sie schließen die Abstände vor Einrichtungen, die zu deren Benutzung oder Bedienung erforderlich sind, sowie die Flächen für in den Raum schlagende Türen ein. Spielflächen sind erweiterte Bewegungsflächen.
- 2.2 Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z.B. Geräte, Möbel usw. Sie umfassen sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer einzubringende Teile.
- 2.3 Stellflächen geben den Platzbedarf der Einrichtungen im Grundriß nach Breite (b) und Tiefe (t) an. Dabei wird die Breite an der für die Benutzung oder Bedienung maßgebenden Vorderkante bzw. der breitesten Stelle der Einrichtungsteile gemessen.
- 2.4 Abstände sind die zur Nutzung der Einrichtungen erforderlichen Maße zwischen zwei Stellflächen, zwischen Stellflächen und Wänden sowie zwischen Stellflächen und Wandöffnungen (wie z.B. Tür oder Fenster). Abstände zu Wänden und Wandöffnungen beziehen sich auf den Rohbau.
- 2.5 Gemeinschaftsräume umfassen die für das familiäre Wohnen und Zusammensein bestimmten Nutzflächen. Sie beinhalten die allgemeinen Wohnräume mit Eßplatz und können in unterschiedlich große Nutzflächen aufgeteilt werden.
- 2.6 Individualräume umfassen die für den einzelnen Wohnungsnutzer bestimmten Nutzflächen. Ein Individualraum darf für höchstens 2 Personen vorgesehen werden.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Das Ausmaß der Bewegungsflächen und Einrichtungen und damit die Größen von Gemeinschafts- und Individualräumen, hängen vorrangig von der Zahl der Personen (Haushaltsgröße) ab, für die die zugehörige Wohnung geplant ist.

3.2 Bewegungsflächen

Die Länge der Bewegungsfläche ergibt sich aus den Längen der Stellflächen und ihrer Anordnung im Raum.

Die Tiefe der Bewegungsflächen folgt aus dem Abstand, der zur Benutzung und Bedienung der Einrichtungsteile zwischen ihnen und anderen Stellflächen oder Wänden nötig ist.

Dazu sind die folgenden Abstände - als Tiefen der Bewegungsflächen - erforderlich:

zwischen Stellfläche und Wand	mind.	70 cm
zwischen verschiedenen Stellflächen ..	mind.	70 cm
vor Kaminen und Öfen mit erforderlichen Bedienungsflächen	mind.	70 cm
in Eingangsfluren	mind.	130 cm
in Neben- und Stichfluren	mind.	90 cm

3.3 Spielflächen

In jedem Raum, der dem Individualbereich zugeordnet ist, muß eine zur Spielfläche erweiterte Bewegungsfläche vorhanden sein.

Die Größe der Spielfläche richtet sich nach der Anzahl der Personen, für die der Individualraum geeignet ist:

1 Person	mind.	2,5 m ²
2 Personen	mind.	4,0 m ²

Dabei kann das Flächenformat im Seitenverhältnis 1:1 bis 1:3 variiert werden (Tafel 1).

Tafel 1: Abmessungen (cm gerundet) der Spielfläche

		Seitenverhältnis (m)		
		1 : 1	1 : 2	1 : 3
Spielfläche	2,5 m ²	1,60 x 1,60	1,10 x 2,20	0,90 x 2,70
	4,0 m ²	2,00 x 2,00	1,40 x 2,80	1,10 x 3,50

Die Spielfläche kann auch mit dem Eßplatz zu einem Raum oder Raumteil zusammengefaßt werden, wenn dieser durch Fenster belichtet und belüftet und durch eine Tür gegen die Küche abtrennbar ist.

3.4 Stellflächen

3.4.1 Für folgende Einrichtungen sind Stellflächen erforderlich:

Tafel 2: Abmessungen (cm) der Stellflächen für Einrichtungen (b x t)

	Gemeinschaftsräume				Individualräume		
	Wohnbereich	Esßplatz	Eingangsbereich	Abstellraum	Räume für 1 Bett	4) 2 Betten	5) 2 Betten
Tisch	Es werden	80/120 ¹⁾	-	-	110/55	140/55	-
Stuhl	keine Stellflächen für	50/50 (4x)	-	-	50/50	50/50 (2x)	-
Bett	Einrichtungen gefordert.	-	-	-	100/205	205/100	205/200 (2x)
Kleiderschrank		-	-	155/65 ³⁾	110/65	180/65 110/65(2x)	220/65
kl. Möbelstück		110/65	110/65 ²⁾	-	-	-	110/65
Kinderbett		-	-	-	-	-	110/65 ⁶⁾

- 1) Esßplatz für mind. 4 Personen
- 2) alternativ mit Garderobe
- 3) als Einbauschränk, sonst mind. 1 m² Fläche
- 4) als Kinderzimmer
- 5) als Elternzimmer
- 6) nur bei Wohnungen für 2 Personen

3.4.2 Mit Rücksicht auf die vielfältigen Anforderungen an die Nutzung im Wohnbereich wird auf Einzelangaben für Möbel-Stellflächen verzichtet.

3.4.3 Ist innerhalb der Wohnung nur ein Individualraum für 2 Personen vorhanden, so ist zusätzlich die Stellfläche für das Bett eines Kleinkindes (55 cm x 110 cm) erforderlich.

3.4.4 Die Anordnung der Stellflächen für Kleider-Wäscheschrank und zusätzliches Möbelstück nebeneinander ist erwünscht.

3.4.5 Die Stellfläche für den Kleider-Wäscheschrank kann auch außerhalb des Individualraumes an anderer geeigneter Stelle als zusätzliche Fläche vorgesehen werden.

3.4.6 In Individualräumen können Stellflächen für Stühle ganz oder teilweise mit Bewegungsflächen zusammenfallen.

3.4.7 Die Stellflächen von Heizkörpern zentraler Heizanlagen und Einzelöfen für Elektrizität oder Gas sind nach den Größen der Heizkörper oder Einzelöfen zuzüglich der erforderlichen Abstände zu bemessen.

3.5 Raumgrößen

3.5.1 Folgende Raumgrößen dürfen nicht unterschritten werden:

Tafel 3: Raumgrößen (m²)

Haushaltsgröße	Gemeinschaftsräume					Individualräume	
	Wohnbereich		separater Eßplatz	Loggia Balkon	Abstell- raum	Räume für	
mit Eßplatz	ohne Eßplatz	1 Bett				2 Betten	
1	18	16	-	3	1	8	-
2	20	18	6	3	1	-	13
3	20	18	6	4	1	8	12
4	20	18	6	4	1	8	12
5	22	20	7	5	1,5	8	12
6	24	20	7	5	1,5	8	12
7	26	20	8	6	1,5	8	12
8	26	20	8	6	1,5	8	12

3.5.2 Die Raumgrößen von Wohnbereich und Eßplatz können bis zu 2 m² unterschritten werden, wenn die Individualräume gleichzeitig die entsprechende Flächenvergrößerung erfahren.

3.5.3 Die Raumgrößen der Individualräume können durch Reduzierung der Spielfläche um bis zu 1 m² unterschritten werden, wenn ein weiterer Aufenthaltsraum mit direkter Belichtung und Belüftung vorgesehen wird.

- 3.5.4 Zwei Individualräume für 1 Bett sollten so nebeneinander liegen, daß sie zu einem einzigen Raum gekoppelt werden können.
- 3.5.5 Mindestens 2 Individualräume sollten austauschbar sein.
- 3.5.6 Folgende Raumbreiten sind einzuhalten:
- | | |
|--------------------------|--------------|
| Wohnbereich | mind. 3,50 m |
| Eßplatz | mind. 2,50 m |
| Individualraum 1 Bett .. | mind. 2,00 m |
| 2 Betten | mind. 2,50 m |
- 3.5.7 Alle Raumgrößen müssen eine lichte Höhe haben, die für Aufenthaltsräume gefordert wird.
- 3.5.8 Die Stellfläche für den Eßplatz ist nach der vorgesehenen Haushaltsgröße, mindestens jedoch für 4 Personen, zu bemessen. Zusätzliche Plätze für Gäste sind erwünscht.
- Die Anordnung des Eßplatzes in einem selbständigen Raum ist erwünscht. Er kann als zweites Wohnzimmer dienen oder als Mehrzweckraum auch für hauswirtschaftliche und andere Arbeiten genutzt werden (siehe DIN 18 022, Teil 3).
- 3.5.9 Für Loggien und Balkone, die als Sitzplatz genutzt werden sollen, ist bei entsprechender Grundfläche eine nutzbare Tiefe von mindestens 175 cm erforderlich.
- Bei Verzicht auf einen Freisitz sind innerhalb der Wohnung bis zu 3 m² zusätzlich anzuordnen.
- Freisitze sollen nicht unmittelbar nebeneinander liegen und dahinterliegende Räume nicht unzulässig verschatten.

Bewegungs- und Stellflächen im Wohnungsbau Planungsgrundlagen	DIN 18011	S. 7	D 8
--	-----------	------	-----

IfB Hannover
Datum 20.7.81

3.5.10 In Geschößwohnungen ist ein Abstellraum mit einer Grundfläche von 1 m^2 bei einer lichten Breite von mindestens 75 cm erforderlich. Wird der Abstellraum unterteilt, muß eine Teilfläche mindestens $0,75 \text{ m}^2$ groß sein.

Stellfläche für einen Reinigungsgeräteschrank (50 cm x 60 cm) oder eine $0,25 \text{ m}^2$ große, mindestens 30 cm tiefe Nische ist erforderlich. Das gilt auch für Einfamilienhäuser.

Eine Vergrößerung des Abstellraumes auf 2 % der Wohnfläche und zusätzliche Abstellflächen in Form von Hängeböden sind erwünscht.

3.5.11 Im oder am Eingangsflur ist eine Fläche für eine Kleiderablage (100 cm breit) erforderlich.

3.6 Abstände

Folgende Abstände sind erforderlich:

Tafel 4: Abstände zwischen Stellflächen, Wänden
und Wandöffnungen

A b s t a n d		mindestens
zwischen	und	
Möbel-Stellfläche	Wand	5 cm *)
Eßplatz-Stellfläche -hinter Stühlen-	Wand	30 cm
Möbel-Stellfläche	Türleibung auf der Schalterseite	20 cm
	sonst	20 cm
Stellfläche für Möbel, die höher als die Fensterbrüstungen sind	Fensterleibung	15 cm

*) Bei Einbauschränken ist kein Abstand erforderlich.
Bei Wandbauarten, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße
sind, genügt ein Abstand von 3 cm.

4 Ausbau

- 4.1 Wände von Gemeinschafts- und Individualräumen müssen so beschaffen sein, daß das Anbringen von Oberschränken und sonstigen wandhängenden Einrichtungen möglich ist.

Sofern Lage und Abmessungen von Leitungsschlitzten entweder nicht ausreichen, die Ver- und Entsorgungsleitungen aufzunehmen oder die Anforderungen des Schallschutzes beeinträchtigen, ist statt dessen eine Installation als "Vorwandinstallation" möglich. Dafür ist der Platzbedarf bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

- 4.2 Heizkörper, Einzelöfen und Heizrohrleitungen (Steigeleitungen und Zuleitungen für Heizkörper oder Einzelöfen) sind so anzuordnen, daß Möblierungsmöglichkeiten und angestrebte Raumnutzung nicht beeinträchtigt werden.

- 4.3 Türen der Gemeinschaftsräume müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,81 m, der Individualräume von mindestens 0,68 m haben.

Türen müssen so angeordnet sein und aufschlagen, daß eine zweckmäßige Anordnung der Einrichtungen möglich ist und deren Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

- 4.4 Fenster sollen so angeordnet sein, daß eine zweckmäßige Nutzung der Einrichtungen möglich ist. Die Brüstungshöhe ist mit der Höhe eventuell angrenzender Einrichtungen abzustimmen.

- 4.5 Eine ausreichende Allgemeinbeleuchtung ist notwendig.

- 4.6 Stromkreise, Anschlüsse und Schutzkontaktsteckdosen sind in ausreichender Zahl und Dimension vorzusehen.

Hierbei sind die Regeln der DIN 18 015 Teil 1 zu befolgen.

Bewegungs- und Stellflächen im Wohnungsbau Planungsgrundlagen	DIN 18011	S.10	D 11
--	-----------	------	------

IfB Hannover
Datum 28.07.81

Zitierte Normen

- DIN 18 022 Küchen und Sanitärräume im Wohnungsbau
 Teil 1 Planungsgrundlagen für Küchen
 Teil 2 Planungsgrundlagen für Bäder und WC's
 Teil 3 Planungsgrundlagen für Hausarbeitsräume
 und Familiensaunas
- DIN 18 015 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden
 Teil 1 Planungsgrundlagen

Weitere Normen

- DIN 18 025 Wohnungen für Schwerbehinderte
 Teil 1: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
 Teil 2: Wohnungen für Blinde und wesentlich
 Sehbehinderte

Frühere Ausgaben

....., 3.67

Grundsätzliche Anmerkungen zur Überarbeitung

- 1 Die Norm hat sich - soweit sie angewendet wurde - im Grundsatz bewährt und ist zur Sicherung eines Mindeststandards unabdingbar gerade im geförderten Wohnungsbau.
- 2 Die Norm ist eine technische Planungshilfe, mit der die Durchsetzung sozialpolitischer Ziele nur schwer zu vereinbaren ist.
- 3 Die Überarbeitung sollte sich u.a. daran orientieren, daß die zweite wichtige Planungsnorm DIN 18 022 - ebenfalls überarbeitet - in absehbarer Zeit im Entwurf vorliegen wird. Eine weitgehende Harmonisierung (z.B. Begriffe und Maße) beider Normen wäre zur erleichterten Handhabung durch die Planer wünschenswert und sinnvoll.
- 4 Das System der Mindeststandards muß weiterhin vorhanden sein, eine Entwicklung "nach oben" ist damit immer offen.
- 5 Es kann nicht darum gehen, die Mindeststandards anzuheben, sondern den Planungsspielraum zu erweitern, d.h. es sollte sogar möglich sein, bestimmte Mindeststandards zu unterschreiten, wenn dafür an anderer Stelle eine Kompensation angeboten wird.
- 6 Entgegen der allgemein vorhandenen Tendenz zur Perfektionierung und Ausweitung von Bestimmungen sollte die Norm tatsächlich nur die notwendigen Planungsmaxime enthalten. Eine ausführliche, jeden Eventualfall berücksichtigende Ausarbeitung ist nicht erforderlich, im Sinne des Planungs- und Nutzungsspielraumes auch nicht anzustreben.

Bewegungs- und Stellflächen im Wohnungsbau Planungsgrundlagen	DIN 18011	S.
--	-----------	----

IfB Hannover
Datum 28.07.81

Planungsgrundsätze

- 1 Flächen sinnvoll gestalten - auch in den Proportionen, durch die Lage von Fenstern, Türen, Installationsschächten u.a.
Grundsatz: Fläche ist nicht gleich Fläche!
- 2 Planungsspielraum erweitern durch Kompensation
- 3 Nutzungsspielraum erweitern durch:
 - Austauschbarkeit von Raumnutzungen
 - Koppelung kleinerer Zimmer
 - Unterschiedliche Möblierungsmöglichkeiten
- 4 Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzerzusammensetzung
- 5 Keine Über-Betonung des kindgerechten Wohnungsgrundrisses
- 6 Sinnvolle Raumzuordnung innerhalb der Wohnung
- 7 Keine unabdingbare Vergrößerung der Nutzfläche je Wohnung, sondern bessere Nutzbarkeit.

3.2

Arbeitspapier (Synopsis) zur Sitzung des kleinen Arbeitskreises am 4. Mai 1982 in Hannover (IfB).

Nachdem das IfB am 14. Dezember 1981 den Auftrag zur begleitenden Betreuung der Normüberarbeitung erhalten hatte, wurde auf der Grundlage des IfB-Papieres vom 28.07.1981 sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sitzung am 22.10.1981 dieses Arbeitspapier erstellt und auf der o.a. Sitzung zum großen Teil diskutiert.

DEUTSCHE NORMEN

Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen
im Wohnungsbau

März 1967

DIN
18011

SYNOPSIS

Stellflächen, Bewegungsflächen, Raumgrößen
und Raumzuordnungen im Wohnungsbau
Planungsgrundlagen

DIN 18011 S. 1

IfB Hannover
Datum 8.02.1982

Arbeitspapier für die Sitzung am 11. März 1982

Vorbemerkungen

Grundlage jeder Wohnungsplanung müssen die Wohnbedürfnisse der möglichen Nutzer sein.

Als Grundbedürfnisse des Wohnen können gelten: Schutz, Sicherheit, Geborgenheit, Beständigkeit (die Möglichkeit, in einer nicht wechselnden Umgebung zu leben), Vertrautheit (einen Raum mit Leben ausgefüllt - und sich an ihn gewöhnt zu haben), Überblick, Regeneration und Restauration (Wiederherstellung des psychischen und physischen Wohlbefindens), Kontakt, Kommunikation, Selbstdarstellung, Möglichkeit der Selbstverwirklichung, Identität, Rückzug von der Öffentlichkeit oder anderen Personen.

Wohnbedürfnisse sind unterschiedlich ausgeprägt und können sich verändern: ein Folge von Nutzern wird unterschiedliche Anforderungen an dieselbe Wohnung stellen, aber auch bei gleichen Nutzern ist langfristig damit zu rechnen, daß sich die Anforderungen an die Wohnung ändern. Ein Grund kann im Fortschreiten des Familienzyklus begründet sein.

Selbst innerhalb einer Familie sind die Wohnbedürfnisse differenziert. Oft gibt es voneinander abweichende Vorstellungen über Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Es ist davon auszugehen, daß sich innerhalb der Phasen des Familienzyklus unterschiedliche Bedürfniskomplexe ergeben; daraus entstehende Nutzungskonflikte sollten durch eine sorgfältige Planung vermindert werden. Das Durchspielen eines Tagesablaufes in einer Wohnung, der von Familiengröße, Alter der Kinder, Berufstätigkeit der Elternteile und anderen Faktoren stark beeinflußt wird, kann aufschlußreich sein.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, daß es unterschiedliche Nutzergruppen gibt: die Familie, die Erwachsenen, die Kinder, alte Menschen, Behinderte, Familien mit mehr als zwei Kindern, alleinerziehende Eltern, Wohngruppen. Ebenso verschieden sind die jeweiligen Bedürfnisse.

Die Tätigkeiten, die innerhalb einer Wohnung stattfinden, sind nicht immer deutlich bestimmten Bedürfnissen des Wohnens zuzuordnen. Zwei Grundbedürfnissen muß eine Wohnung allerdings gerecht werden:

- dem Bedürfnis nach Alleinsein, das oft in Verbindung mit Tätigkeiten wie Schlafen, Entspannen, Lesen, geistig arbeiten etc. steht, und die Forderung nach einem Individualbereich hervorruft;
- dem Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation, das in einem Zusammenhang mit Tätigkeiten wie Spielen, Feiern, Gäste empfangen etc. zu stellen ist und größere Flächen, die gemeinsam genutzt werden können, einen Gemeinschaftsbereich erfordert.

Die vielfältigen Wohntätigkeiten können jedoch nicht eindeutig dem Individual- bzw. dem Gemeinschaftsbereich zugeordnet werden. Die Zuordnung einzelner Tätigkeiten auf bestimmte Raumbereiche ist von verschiedenen Faktoren abhängig und vor allem familienbedingt. Aus allgemeinen Grundbedürfnissen des Wohnens sind noch keine konkreten baulichen Grundrißorganisationen ableitbar, da sich innerhalb der einzelnen Haushalte individuelle Bedürfnisse ergeben, die nicht von vornherein erfaßt und in die Planung mit eingehen können.

Ergebnis der Überlegungen muß also sein, die Wohnung so offen zu gestalten, daß sie bei der Nutzung möglichst vielen Bedürfnissen gerecht werden.

Infolgedessen darf bei der Grundrißplanung nicht allein von einer starren Zuordnung von Wohnungs- und Familientypen ausgegangen werden. Die Wohnung sollte sich vielmehr unterschiedlichen Familien- und Haushaltsstrukturen anpassen lassen, d.h. der Nutzer sollte durch bestimmte Veränderungen innerhalb seines bisherigen Wohnbereichs eine Anpassung an jeweils spezifische Bedürfnisse erreichen können. Wohnungen müssen ihren Benutzern ausreichend Spielraum für unterschiedliche Tätigkeiten und Einrichtungen bieten. Die starre Zuordnung bestimmter Nutzungen, Funktionen und Möblierungsvorstellungen auf bestimmte Räume widerspricht dieser Forderung.

Die einzelnen Räume sollte multifunktional ausgelegt sein, so daß Veränderbarkeit und Funktionsmischung möglich wird.

So kann durch Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedürfnisse möglichst ohne bauliche Änderungen eine langfristige funktionelle Nutzbarkeit erreicht werden.

Die vorliegende Norm enthält Angaben über Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen für Wohnzimmer, Eßplätze, Loggien bzw. Balkone, Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Abstellräume und Flure nach den Grundsätzen zweckmäßiger Wohnungsnutzung. Sie unterscheidet Forderungen und Empfehlungen.

Bei Wohnungen für Alleinstehende und bei Sonderaufgaben (z.B. Altenwohnungen, Wohnheime) ist diese Norm sinngemäß zu berücksichtigen.

Planung, Ausstattung und Einrichtung von Küche, Bad, WC und Hausarbeitsraum siehe DIN 18 022.

1 Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegende Norm dient der Grundriß- und Bauplanung von Wohnungen. Sie enthält Angaben über Stellflächen, Bewegungsflächen, Raumgrößen, Raumzuordnungen. Sie nennt ausschließlich Mindestforderungen, die zur reibungslosen und vielfältigen Nutzung von Wohnungen unabdingbar sind.

Bei Sonderaufgaben der Wohnungsplanung (z.B. Altenwohnungen, Wohnheime) ist diese Norm sinngemäß zu berücksichtigen.

Bei Modernisierungen sollten die Mindestanforderungen, den jeweiligen Möglichkeiten angepaßt, erfüllt werden.

Zur Planung von Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum und Familien-sauna wird auf die in den Abschnitten 'Zitierte Normen' und 'Weitere Normen' genannten Normen verwiesen.

1. Begriffe

1.1. Stellflächen geben den Platzbedarf der Einrichtungsteile im Grundriß nach Breite (*b*) und Tiefe (*t*) an.

1.2. Abstände sind Maße zwischen verschiedenen Stellflächen und zwischen Stellflächen und Wänden oder Wandöffnungen. Abstände zu Wänden oder Wandöffnungen beziehen sich auf den Rohbau.

1.3. Bewegungsflächen sind die zwischen verschiedenen Stellflächen oder zwischen Stellflächen und Wänden freibleibenden Flächen. Sie schließen die Abstände vor Einrichtungen, die zu deren Benutzung oder Bedienung erforderlich sind, sowie die Flächen für in den Raum schlagende Türen ein.

Spielflächen sind erweiterte Bewegungsflächen.

2 Begriffe

2.1 Einrichtungen sind die zur Nutzung von Räumen notwendigen Teile, z.B. Geräte, Möbel usw. Sie umfassen sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer einzubringende Teile.

2.2 Stellflächen geben den Platzbedarf von Einrichtungen im Grundriß nach Breite (*b*) und Tiefe (*t*) an. Dabei wird die Breite an der für die Benutzung oder Bedienung maßgebenden Vorderkante bzw. der breitesten Stelle der Einrichtungsteile gemessen.

Die Maße schließen die zur Nutzung der Einrichtungen erforderlichen Abstände zwischen Einrichtungen und Wänden ein. Sie beziehen sich auf den Rohbau.

2.3 Bewegungsflächen sind die zwischen verschiedenen Stellflächen oder zwischen Stellflächen und Wänden freibleibenden Flächen. Sie schließen den Platz vor Einrichtungen, der zur Benutzung oder Bedienung erforderlich ist, sowie die Flächen für in den Raum schlagende Türen ein.

2.4 Raumgrößen sind die Grundflächen (Nutzflächen) der Räume zwischen Wänden (Rohbaumaße oder Fertigmaße).

2.5 Gemeinschaftsräume umfassen die für das gemeinsam-familiäre Wohnen und Zusammensein bestimmten Nutzflächen. Sie beinhalten die allgemeinen Wohnräume mit Eßplatz und können in unterschiedlich große Nutzflächen aufgeteilt werden.

2.6 Individualräume umfassen die für den einzelnen Wohnungsnutzer bestimmten Nutzflächen. Ein Individualraum darf für höchstens 2 Personen vorgesehen werden.

2. Stellflächen für Möbel

2.1. Wohnzimmer

Mit Rücksicht auf die vielfältigen Anforderungen an die Nutzung von Wohnzimmern wird auf Einzelangaben für Möbel-Stellflächen verzichtet. Folgende Raumgrößen sollen nicht unterschritten werden:

2.1.1. Wohnzimmer mit Eßplatz

in Wohnungen für 4 Personen 20 m²
für 5 Personen 22 m²
für 6 Personen 24 m²

2.1.2. Wohnzimmer ohne Eßplatz: 18 m². Dabei ist die Anordnung einer Stellfläche für den Eßplatz an anderer Stelle vorausgesetzt.

3 Stellflächen

3.1 Mit Rücksicht auf die vielfältigen Anforderungen an die Nutzung in Gemeinschaftsräumen wird auf Einzelangaben für Stellflächen verzichtet.

5 Raumgrößen, Raumzuordnungen

5.1 Anzahl und Größen von Gemeinschafts- und Individualräumen hängen vorrangig von der Zahl der Personen (Haushaltsgröße) ab, für die die zugehörige Wohnung geplant ist.

5.2 Für Gemeinschaftsräume dürfen die folgenden Raumgrößen nicht unterschritten werden:

Tab. 3

Haushaltsgröße	Einzelräume	Getrennte Räume	
	G 1 m ²	G 2 m ²	G 3 m ²
1	16		
2	18		
3	20	16	5
4	22	16	7
5	(24)	16	9
6	(26)	16	11
jede weitere Person	+ 2	—	+ 2

In Wohnungen ab 3 Personen ist eine Trennung der Räume wünschenswert, in Wohnungen ab 5 Personen sollte stets eine getrennte Anordnung vorgesehen werden.

Gemeinschaftsräume, die für den Eßplatz vorgesehen sind, sollten der Küche unmittelbar zugeordnet sein. Sie können auch mit der Küche in einem einzigen Raum zusammengefaßt werden.

2.2. Eßplatz

Die Stellfläche für den Eßplatz ist nach der vorgesehenen Haushaltsgröße, mindestens jedoch für 4 Personen, zu bemessen. Zusätzliche Plätze für Gäste sind erwünscht.

2.2.1. Die Anordnung des Eßplatzes in einem selbständigen Raum ist erwünscht. Er kann als zweites Wohnzimmer dienen oder als Mehrzweckraum auch für hauswirtschaftliche und andere Arbeiten genutzt werden (siehe DIN 18 022, Abschnitt 3.1.3 – Entwurf Februar 1965).

2.2.2. Eßplatz-Stellfläche (Mindestmaße) (siehe Bild 1):

Tabelle 1

Tisch und Stühle für	b	t
4 Personen	180	130
5 Personen		180
6 Personen		180
7 Personen		230
8 Personen		240

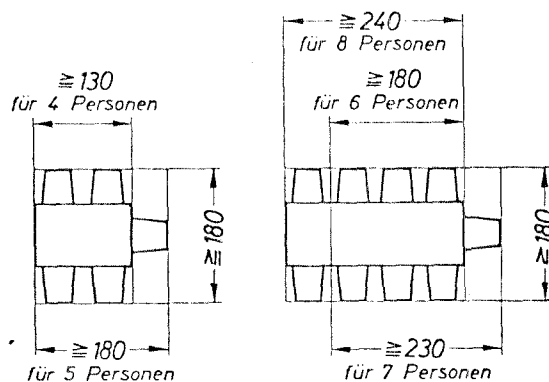


Bild 1

3.3 Die Stellfläche für einen Eßplatz ist nach der vorgesehenen Haushaltsgröße, mindestens jedoch für 4 Personen, zu bemessen.

Folgende Stellflächen sind erforderlich:

Tab. 2	b x t (cm)
3/4 Personen	240 x 130
5/6 Personen	240 x 180
7/8 Personen	240 x 240

Die Anordnung des Eßplatzes in einem selbständigen Raum oder Raumteil ist erwünscht und sollte bei Wohnungen für Familien mit Kindern angestrebt werden. Er kann als zweiter Gemeinschaftsraum dienen oder als Mehrzweckraum auch für hauswirtschaftliche und andere Arbeiten genutzt werden (siehe DIN 18 022, Teil 3).

2.3. Loggien, Balkone

Für Loggien und Balkone, die als Sitzplatz genutzt werden sollen, ist eine nutzbare Grundfläche von 3 m² mit einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm erforderlich.

2.4. Elternschlafzimmer

2.4.1. Für folgende Möbel sind Stellflächen erforderlich bzw. werden Stellflächen empfohlen:

Tabelle 2

Stellfläche für	Anzahl	erforderlich b x t	empfohlen b x t
Betten	2	100 x 205 ¹⁾	
Nachtschränke (Ablagen)	2	55 x 40 ²⁾	
Kleider-Wäscheschrank	1	220 x 65	250 x 65
zusätzliches Möbelstück (z. B. Kommode, Frisiertoilette, Nähmaschine)	1	110 x 55	
Stühle	2	45 x 50 ³⁾	

2.4.2. Ist innerhalb der Wohnung kein Kinderzimmer vorhanden, so ist zusätzlich die Stellfläche für das Bett eines Kleinkindes (55 cm x 110 cm) erforderlich.

2.4.3. Die Anordnung der Stellflächen für Kleider-Wäscheschrank und zusätzliches Möbelstück nebeneinander ist erwünscht.

2.4.4. Die Stellfläche für den Kleider-Wäscheschrank kann auch außerhalb des Elternschlafzimmers an anderer geeigneter Stelle als zusätzliche Fläche vorgesehen werden.

5.5 Für Loggien, Balkone oder Terrassen, die als Sitzplatz genutzt werden sollen, ist eine Grundfläche von 3 m² und eine nutzbare Tiefe von mindestens 150 cm erforderlich.

Bei Wohnungen mit mehr als 2 Personen ist für jede weitere Person eine zusätzliche Grundfläche von 1 m² vorzusehen.

Freisitze sollten nicht unmittelbar nebeneinander liegen und dahinterliegende Räume nicht unzulässig verschatten.

3.2 In Individualräumen müssen folgende Stellflächen für Einrichtungen sinnvoll angeordnet werden können:

Tab. 1	Anzahl	b x t (cm)
1 Person	1	220 x 110
	2	120 x 60
2 Personen	2	220 x 110
	3	120 x 60

Ist innerhalb der Wohnung nur ein Individualraum für 2 Personen vorhanden, so ist zusätzlich eine kleine Stellfläche (120 x 60 cm) erforderlich.

Die kleinen Stellflächen können auch außerhalb des Individualraumes an anderer geeigneter Stelle als zusätzliche Fläche vorgesehen werden.

5.3 Für Individualräume ist eine Raumgröße von ^{mind.} 8 m² für 1 Person und ^{mind.} 12 m² für 2 Personen vorzusehen.

Zwei Individualräume für je 1 Person sollten so nebeneinander liegen, daß sie zu einem einzigen Raum gekoppelt werden können.

Mindestens 2 Individualräume sollten austauschbar sein.

- 1) Der größere Flächenbedarf für Betten bis 105 cm x 210 cm ist in den Bewegungsflächen berücksichtigt.
- 2) Ein Nachtschrank kann durch das zusätzliche Möbelstück ersetzt werden.
- 3) In Schlaf- und Kinderzimmern können Stellflächen für Stühle ganz oder teilweise mit Bewegungsflächen zusammenfallen.

2.5. Kinderzimmer

2.5.1. Für folgende Möbel sind Stellflächen erforderlich bzw. werden Stellflächen empfohlen:

Tabelle 3

Stellfläche für	Anzahl	erforderlich <i>b x t</i>	empfohlen <i>b x t</i>
Betten	*)	100 x 205 ¹⁾	
Kleider-Wäscheschrank für 1 Kind	1	110 x 65	
für 2 Kinder	1	180 x 65 oder	220 x 65 oder
	2	110 x 65	110 x 65
zusätzliches Möbelstück (z. B. Kommode, Regal)	1	—	110 x 55
Arbeitstisch für 1 Kind	1	90 x 55	100 x 60
	für 2 Kinder	1	140 x 55 oder
2		90 x 55	
Stühle	*)	45 x 50 ²⁾	
*) je nach Personenanzahl			

2.5.2. Die Stellflächen für Kleider-Wäscheschränke können auch außerhalb der Kinderzimmer an anderer geeigneter Stelle als zusätzliche Flächen vorgesehen werden. Dann ist die Stellfläche für ein zusätzliches Möbelstück in den Kinderzimmern erforderlich.

5.4 Folgende Raumbreiten sind mindestens einzuhalten:

Tab. 4	cm
Gemeinschaftsräume G 1, G 2	350
G 3	200
Individualräume 1 Person	200
2 Personen	250

2.6. Abstellraum

Innerhalb der Wohnung ist ausreichender Abstellraum erforderlich.

2.6.1. In Geschosswohnungen ist ein Abstellraum mit einer Grundfläche von 1 m² bei einer lichten Breite von mindestens 75 cm erforderlich. Wird der Abstellraum unterteilt, muß eine Teilfläche mindestens 0,75 m² groß sein.

2.6.2. Stellfläche für einen Reinigungsgeräteschrank (50 cm × 60 cm) oder eine 0,25 m² große, mindestens 30 cm tiefe Nische ist erforderlich. Das gilt auch für Einfamilienhäuser.

2.6.3. Eine Vergrößerung des Abstellraumes auf 2% der Wohnfläche und zusätzliche Abstellflächen in Form von Hängeböden sind erwünscht.

2.7. Flure

Im oder am Eingangsflur ist eine Fläche für eine Kleiderablage (100 cm breit) erforderlich.

3. Stellflächen für Heizkörper und Öfen

3.1. Transportable Einzelöfen für feste und flüssige Brennstoffe

Tabelle 4

bei Raumgrößen m ²	Stellflächen	
	b	t
unter 18	110	70
ab 18	125	80

Die Maße schließen die erforderlichen seitlichen und rückwärtigen Sicherheitsabstände ein.

3.2. Ortsfeste Kachelöfen

Die Stellflächen entsprechen den Grundflächen.

3.3. Heizkörper zentraler Heizanlagen und Einzelöfen für Elektrizität oder Gas

Die Stellflächen sind nach den Größen der Heizkörper oder Einzelöfen zuzüglich der erforderlichen Abstände zu bemessen.

Heizkörper, Einzelöfen und Heizrohrleitungen (Steigleitungen und Zuleitungen für Heizkörper oder Einzelöfen) sind so anzuordnen, daß Möblierungsmöglichkeiten und angestrebte Raumnutzung nicht beeinträchtigt werden.

5.6 In Geschosswohnungen ist ein Abstellraum mit einer Grundfläche von 1 m² bei einer lichten Breite von mindestens 75 cm erforderlich. Wird der Abstellraum unterteilt, muß eine Teilfläche mindestens 0,75 m² groß sein.

Eine Vergrößerung des Abstellraumes auf 2 % der Wohnfläche und zusätzliche Abstellflächen in Form von Hängeböden oder Schränken am Freisitz sind erwünscht.

4. Abstände, Bewegungsflächen

4.1. Abstände

Tabelle 5

zwischen	Abstand und	mindestens
Möbel-Stellfläche	Wand	5 ⁴⁾
Eßplatz-Stellfläche - hinter Stühlen - (siehe Bild 2)	Wand	30
Möbel-Stellfläche (siehe Bild 4)	Türleibung auf der Schalterseite sonst	20 10
Stellfläche für Möbel, die höher als die Fensterbrüstung sind (siehe Bild 2 und 3)	Fensterleibung	15
transportablen Einzelöfen nach Abschnitt 3.1	Möbel-Stellflächen oder Wand	in der Stellfläche enthalten
ortsfesten Kachelöfen nach Abschnitt 3.2	Möbel-Stellflächen oder freiem Holzwerk sonst	25 15

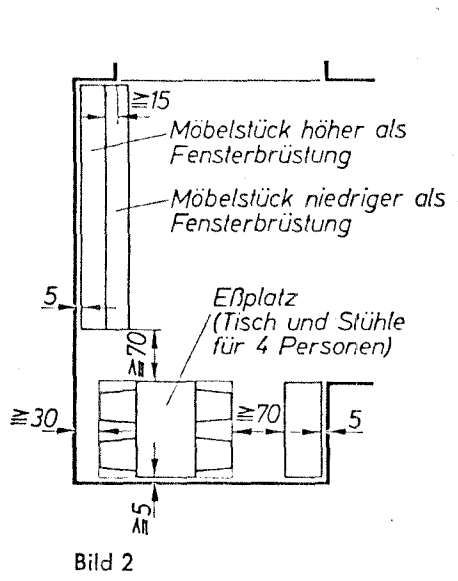


Bild 2

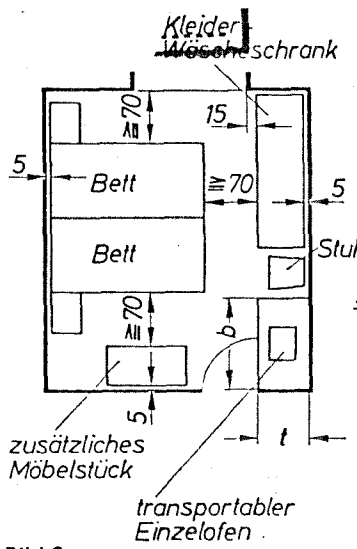


Bild 3

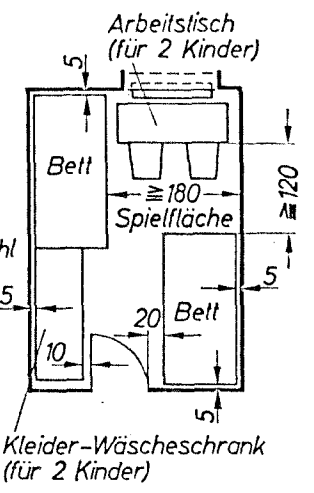


Bild 4

4.2. Bewegungsflächen

Die Länge der Bewegungsfläche ergibt sich aus den Längen der Stellflächen und ihrer Anordnung im Raum.

Die Tiefe der Bewegungsfläche folgt aus dem Abstand, der zur Benutzung und Bedienung der Einrichtungsteile zwischen ihnen und anderen Stellflächen oder Wänden nötig ist.

Dazu sind die folgenden Abstände – als Tiefen der Bewegungsflächen – erforderlich:

zwischen Stellfläche und Wand	mind. 70 cm
zwischen verschiedenen Stellflächen (s. Bild 3)	mind. 70 cm
vor Öfen mit erforderlichen Bedienungsflächen (nach Abschnitt 3.1 und 3.2)	mind. 70 cm
in Eingangsfluren	mind. 130 cm
in Neben- und Stichfluren	mind. 90 cm

4.3. Spielflächen

In jedem Kinderzimmer ist eine zur Spielfläche erweiterte Bewegungsfläche von 120 cm x 180 cm erforderlich (siehe Bild 4).

Die Spielfläche kann auch mit dem Eßplatz zu einem Raum oder Raumteil zusammengefaßt werden, wenn dieser durch Fenster belichtet und belüftet und durch eine Tür gegen die Küche abtrennbar ist.

*) Bei Einbauschränken ist kein Abstand erforderlich. Bei Wandbauarten, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße sind, genügt ein Abstand von 3 cm.

4 Bewegungsflächen

Die Länge der Bewegungsfläche ergibt sich aus den Längen der Stellflächen und ihrer Anordnung im Raum.

Die Tiefe der Bewegungsflächen folgt aus dem Abstand, der zur Benutzung der Einrichtungsteile zwischen ihnen und anderen Stellflächen oder Wänden nötig ist.

Dazu sind die folgenden Abstände – als Tiefen der Bewegungsflächen – mindestens erforderlich:

zwischen Stellfläche und Wand	70 cm
zwischen verschiedenen Stellflächen	70 cm
vor Kaminen und Öfen mit erforderlichen Bedienungsflächen	70 cm
in Neben- und Stichfluren	90 cm
in Eingangsfluren (Diele, Windfang)	130 cm

6 Ausbau

- 6.1 Wände von Gemeinschafts- und Individualräumen müssen so beschaffen sein, daß das Anbringen von Oberschränken und sonstigen wandhängenden Einrichtungen möglich ist.

Sofern Lage und Abmessungen von Leitungsschlitzten entweder nicht ausreichen, die Ver- und Entsorgungsleitungen aufzunehmen oder die Anforderungen des Schallschutzes beeinträchtigen, ist statt dessen eine Installation als "Vorwandinstallation" möglich. Dafür ist der Platzbedarf bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

- 6.2 Heizkörper, Heizrohrleitungen (Steigeleitungen und Zuleitungen für Heizkörper oder Einzelöfen) und Einzelöfen sind so anzuordnen, daß Möblierungsmöglichkeiten und angestrebte Raumnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Vor Einzelöfen ist die entsprechende Bewegungsfläche erforderlich.

- 6.3 Türen der Gemeinschaftsräume müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,85 m, der Individualräume von mindestens 0,68 m haben.

Türen müssen so angeordnet sein und aufschlagen, daß eine zweckmäßige Anordnung von Einrichtungen möglich ist und deren Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

- 6.4 Fenster sollen so angeordnet sein, daß eine zweckmäßige Nutzung der Einrichtungen möglich ist. Die Brüstungshöhe ist mit der Höhe eventuell angrenzender Einrichtungen abzustimmen.

- 6.5 Stromkreise, Anschlüsse und Schutzkontaktsteckdosen sind in ausreichender Zahl und Dimension vorzusehen.

Hierbei sind die Regeln der DIN 18 015, Teil 1, zu befolgen.

3.3

Arbeitspapier zur Information der Mitglieder des kleinen Arbeitskreises sowie zur Vorbereitung der Sitzung am 4. Mai 1982 in Hannover (IfB).

Es handelt sich im wesentlichen um eine auszugsweise Zusammenstellung der Technischen Bestimmungen, die bei der Planung von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau der Bundesländer zu beachten sind.

Dabei sind insbesondere die Raum- und Wohnungsgrößen von Bedeutung, da sie den augenblicklichen Status im Bundesgebiet aufzeigen.

Zusammenstellung von Unterlagen
zur Raum- und Wohnungsplanung im Wohnungsbau
(betrifft überwiegend den geförderten Wohnungsbau)

- 1 Anforderungen von "Technischen Bestimmungen" der
Wohnungsbauförderungsbestimmungen der Bundesländer
sowie des II. WoBauG
- 2 Synopse der "Mindestanforderungen an die Wohnung" (GEWOS)
- 3 Raumprogramme - Kölner Empfehlungen 1971
 - Rationalisierungskatalog
 - WFB Bremen
 - Gesamtübersicht (IfB)

"Technische Bestimmungen"
der WFB der Bundesländer
sowie "Techn.Anforderungen"
des II.WoBauG

- o Baden-Württemberg
- o Bayern
- o Berlin
- o Bremen
- o Hamburg
- o Hessen
- o Niedersachsen
- o Nordrhein-Westfalen
- o Rheinland-Pfalz
- o Saarland
- o Schleswig-Holstein
- o Bund

WFB 1977
Baden - Württemberg
30. Juni 1977

DIN 18011	S.2
-----------	-----

IfB Hannover
Datum D 31

15. Technische Förderungsvoraussetzungen

(1) Es dürfen nur Bauvorhaben gefördert werden, deren Planung neuzeitlichen Anforderungen an den Wohnungsstandard entspricht, und die eine wohntechnisch zweckmäßige und rationelle Grundrißanordnung sowie eine den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Gestaltung der Bauten und Außenanlagen gewährleisten.

(2) Bei der Planung und Ausführung von Wohnungsbauten sollen neben den vom Innenministerium als Richtlinien und Hinweise bekanntgemachten Baunormen die nachfolgend aufgeführten Normen beachtet werden: DIN 18 011, 18 022, 18 051, 18 060, 18 065 und 18 101.

(3) Bei der Gestaltung der Grundrisse für Wohnungen und ~~DA~~ zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist darauf zu achten, daß den wirtschaftlichen Erfordernissen einer zweckmäßigen Haushaltsführung und einem möglichst hohen Wohnwert Rechnung getragen wird. Untergeordnete Nutzflächen, wie Treppenträume, Flure und Vorräume sind in ihrer Grundfläche auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ausreichende Abstellflächen sind vorzusehen (§ 24 AVO / LBO). Aufenthaltsräume sind ihren Funktionen entsprechend so auszubilden und anzuordnen, daß sie möglichst vielfältig genutzt werden können; Küche, Bad und Toilette sind ihrer Funktion entsprechend so anzuordnen, daß unnötige Wege innerhalb der Wohnung vermieden werden. Innerhalb eines Gebäudes oder einer Wohngruppe sollen Wohnungen unterschiedlicher Größe vorgesehen werden, damit auch der unterschiedliche Wohnbedarf an kinderreichen Familien, älteren Menschen und Alleinstehenden befriedigt werden kann. Auf die Wohnbedürfnisse von Schwerbehinderten ist Rücksicht zu nehmen. Dabei sind die Richtlinien des Landes für bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten vom 11. März 1977 (GABl. S. 433), mit denen die Normen DIN 18 024 und DIN 18 025 in der geltenden Fassung bekanntgemacht worden sind, zu beachten.

(4) Bei der Grundrißplanung sind die Normen DIN 18 022 - Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum - und DIN 18 011 - Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau - als Mindestanforderung zugrunde zu legen. In den Entwürfen sind für jeden Wohnungstyp die Flächen der einzelnen Räume, die Wohnflächen jeder Wohnung und die gedachte Möblierung sowie die Heiz- und Badeeinrichtungen einzutragen.

(5) In jeder Wohnung muß Querlüftung oder Lüftung über Eck möglich sein (§ 68 LBO). Die Wohnungen sollen keine gefangenen Räume haben. Bei Geschoßwohnungen mit nur einem Schlafräum soll dieser so bemessen sein, daß außer den Elternbetten ein Kinderbett aufgestellt werden kann. Die Wohnzimmer müssen ihrer Größe nach in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Wohnung stehen. Mietwohnungen mit mehr als 80 m² Wohnfläche sollen außer dem Elternschlafzimmer mindestens zwei Kinderzimmer haben. Bei Geschoßwohnungen sollen ausreichend bemessene, als Freisitz geeignete und nicht unmittelbar nebeneinanderliegende Loggien oder Balkone, auch solche für die Küche, vorgesehen werden.

(6) Es sollen nur Wohnungen gefördert werden, die ausreichende Besonnung erhalten (§ 68 Abs. 4 LBO). Die Wohnzimmer und die Zimmer für Kinder dürfen nicht nur nach Norden gelegene Fenster haben.

(7) Jede Wohnung muß einen ausreichenden Wärmeschutz besitzen. Für den Nachweis des Wärmeschutzes gelten die Bestimmungen der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976. Außerdem ist der Mindestwärmeschutz nach den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau -, Fassung Oktober 1974 (GABl. S. 1117) einzuhalten.

(8) Jede Wohnung muß einen ausreichenden Schallschutz besitzen, der möglichst dem in der Norm DIN 4109 vorgeschlagenen erhöhten Schallschutz entsprechen sollte; dies gilt auch für den Schallschutz der Außenwände einschließlich der Fenster.

13.2 Wohnflächen

13.2.2 Für "andere Wohnungen" im Sinn des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d (insbesondere Miet- oder Genossenschaftswohnungen) gelten die folgenden Wohnflächen in Bezug auf die Personenzahl als angemessen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis ... m
1 Person oder Wohnräume	45
2	60
3	75
4	90
5	105

Für jedes weitere Familienmitglied können bis zu 15 m² als angemessen angesehen werden.

13.2.3 Als Mehrfläche zur Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Bedürfnisse nach § 39 Abs. 3 Satz 2 II. WoBauG sind in der Regel jeweils bis zu 15 m² angemessen.

13.4 Anforderungen an die einzelnen Räume der Wohnung

13.4.1 Windfang und Eingangsflur müssen mindestens 1,40 m x 1,40 m groß sein. Für eine Kleiderablage ist eine Nische oder freie Wandfläche von mindestens 1,0 m Breite vorzusehen. Nebenflure sollen mindestens 1,0 m breit sein.

13.4.2 Wohnraum.

Er soll in Ein- und Zweipersonenwohnungen mindestens 18 m², in größeren Wohnungen auch ohne EBplatz mindestens 20 m² groß sein. *Die sich aus Norm. 13.4.2, 13.4.3 und 13.4.4 ergebenden Mindestflächen*

13.4.3 EBplatz.

In Wohnungen, die für mehr als vier Personen bestimmt sind, soll ein EBplatz in einem selbständigen Raum oder Raumteil (z.B. EBdiele) angeordnet werden.

13.4.5 Schlafzimmer.

Zweibett-Zimmer sollen mindestens 14 m², in Zweipersonen-Wohnungen 15 m² groß sein. Die Mindestflächen können um 2 m² unterschritten werden, wenn außerhalb des Schlafzimmers aber innerhalb der Wohnung die erforderlichen Stellflächen für Kleider- und Wäscheschränke vorgesehen werden.

13.4.6 Kinderzimmer.

Einbett-Zimmer sollen mindestens 10 m², Zweibett-Zimmer mindestens 14 m² groß sein. In Dreizimmer-Wohnungen soll das Kinderzimmer* mindestens 14 m² groß sein. Kinderzimmer für mehr als zwei Kinder sollen nicht gefördert werden.
(* d.h. das 1. KiZi)

13.4.8 Abstellraum

Innerhalb jeder Geschoswohnung muß ein Abstellraum von mindestens 2 v.H. ihrer Wohnfläche, jedoch nicht weniger als 1 m² vorhanden sein. Der Zugang zu diesem Abstellraum soll nicht übers Freie erfolgen. Der Abstellraum kann auch in Form von Abstellshränken nachgewiesen werden.

13.4.9 Freisitz.

(Soweit gestaltunglich und funktional vertretbar, kann ein Freisitz) jede Wohnung soll einen Balkon, eine Loggia oder eine Terrasse mit einer nutzbaren Mindestfläche von 3 m² und einer Mindesttiefe von 1,70 m haben. Freisitze sollen nicht unmittelbar nebeneinander liegen. Balkone und Loggien sollen möglichst nicht über die volle Wohnzimmerbreite angeordnet werden. Bei Einfamilienhäusern soll auf Balkone und Loggien verzichtet werden.

WTB
Bayern
5. Februar 1982

Zu beachten:
DIN 18011
DIN 18022

Die sich aus Norm. 13.4.2, 13.4.3 und 13.4.4 ergebenden Mindestflächen müssen insges. nachgewiesen werden und können auch anders aufgeteilt werden.

20 - Planung

(1) Die Bauvorhaben sind sorgfältig zu planen, ihre Bauten und Außenanlagen einwandfrei zu gestalten. Dabei sind Konstruktionen zu wählen, die einen ausreichenden Schutz gegen Feuchtigkeit, Rissebildung und sonstige Bauschäden gewährleisten. Ungünstigen Bodenverhältnissen ist durch entsprechende Konstruktionen Rechnung zu tragen. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude beleihungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Überschreitung der für Massivbauten geltenden Beitragssätze versichert werden.

(2) Die Grundrisse sind unter Berücksichtigung der funktionalen Zuordnung der Räume und Flächen so zu entwerfen, daß die Wohnräume in ihrer Nutzung austauschbar sowie Sonneneinstrahlung und gute Lichtverhältnisse gewährleistet sind. Sie sollen so gestaltet werden, daß sie sich verändern und wandelnden Wohnbedürfnissen anpassen lassen. Die Beeinträchtigung der Wohnungen an Straßen und sonstigen Verkehrswegen mit erhöhtem Verkehrslärm - insbesondere an Durchgangsstraßen, Autobahnen, Straßenkreuzungen mit Lichtsignalanlagen - ist durch entsprechende Grundrißgestaltung des Wohngebäudes auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In solchen Fällen soll keine Wohnung einseitig zum Verkehrslärm hin orientiert werden. Bei durchgehenden Wohnungen sollen die Bäder, WC und Küchen auf der Lärmseite liegen; das gleiche gilt für Treppenhäuser (s. auch Anlage 6, Ziffer 1.1).

(3) In die Entwürfe sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnflächen jeder Wohnung und die gedachte Möblierung einschließlich der Beheizung unter Beachtung von DIN 18011 - Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau - einzuzeichnen.

(4) Außenganghäuser sollen vermieden werden. Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen ist aus Gründen der Kostensenkung die Form des Reihenhauses, bei Kleinsiedlungen die des Doppelhauses zu bevorzugen.

(5) Bauvorhaben sollen nur gefördert werden, wenn der für die Wohnanlage bestimmte Kinderspielplatz den „Richtlinien für die Anlage, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen im mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau“ (Anlage 4) entspricht.

(6) Bei geschlossener Bauweise soll das Treppenhaus unmittelbar von der Straße aus zugänglich sein. Die Wohnungen sollen Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben. Innerhalb der Wohnungen sollen die einzelnen Räume die für die vorgesehene Nutzung günstigste Lage zur entsprechenden Himmelsrichtung haben.

(7) Für jede Wohnung ist ein Zimmer zur Erfüllung allgemeiner Wohnzwecke vorzusehen, das in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Wohnung steht und zweckmäßig möbliert werden kann. Die Wohnfläche für diesen Raum darf 20 m² nicht unterschreiten; ist ein separater Eßplatz vorgesehen, so beträgt die Wohnfläche für diesen Raum mindestens 18 m². Die Wohnfläche für einen separaten Eßplatz muß mindestens 5 m² betragen.

(8) Hat die Wohnung mehrere Zimmer, so sollen die Wohnflächen

a) mindestens eines weiteren Zimmers 12 m², bei 2-Zimmerwohnungen 14 m²,

b) jedes weiteren Zimmers 10 m² und

c) von Kammern 6 m²

nicht unterschreiten.

Zimmer mit einer Wohnfläche von weniger als 10 m² (Kammern) sind nur für 1 1/2-Zimmerwohnungen zulässig.

(9) Einraumwohnungen werden nicht gefördert; 1-Zimmerwohnungen sind in der Regel zu vermeiden.

(10) Die Wohnflächen der Küchen sollen für Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern 6,5 m² und für größere Wohnungen 8 m² nicht unterschreiten.

(11) Wohnungen mit vier und mehr Zimmern sollen außer im Bad ein zusätzliches räumlich getrenntes WC, solche mit sechs und mehr Zimmern anstelle des zusätzlichen WC ein Duschbad mit WC und einen Hausarbeitsraum mit einer Wohnfläche von mindestens 5 m² erhalten.

(12) Die Wohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden sind mit ausreichend bemessenen nicht unmittelbar aneinanderliegenden Loggien, Balkonen, Terrassen oder ähnlich nutzbaren Anlagen mit einer lichten Tiefe von mindestens 1,60 m zu versehen; die anrechenbare Grundfläche darf 10 v. H. der Wohnfläche der Wohnung nicht über- und 4 m² nicht unterschreiten.

(13) Installationen, deren Benutzung Geräusche verursacht, dürfen nicht mit einer Wand verbunden werden, die an ein Zimmer grenzt.

(14) Ein angemessener Teil des Grundstücks ist als Grün- und Wirtschaftsfäche (für Müllkästen, Klopfstangen und dergleichen) anzulegen. Das Anlegen von Mietergärten ist insbesondere in neuen Siedlungen anzustreben. Die Größe der Grünflächen einschließlich der Mietergärten darf ein Fünftel der Bruttogeschosßfläche der Wohnungen nicht unterschreiten.

(15) Hausbriefkästen sind vorzusehen. Sie müssen den Richtlinien der Landespostdirektion Berlin über Hausbriefkästen entsprechen.

(16) 1- und 2-Familienhäuser sind mindestens zur Hälfte zu unterkellern. Der Keller soll über eine Innentreppe erreichbar sein. Am Hauseingang ist ein Windfang vorzusehen. Die Breite bei Reihen- oder Doppelhäusern darf 6,0 m nicht unterschreiten.

21 - Ausstattung der Wohngebäude

22 - Ausstattung der Wohnungen

(1) Grundriß und Ausstattung der Wohnungen sollen eine wirtschaftliche, hygienisch einwandfreie, praktische und unfallsichere Haushaltsführung ermöglichen. Die sanitären Einrichtungen müssen den neuzeitlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Zur Ausstattung der Wohnungen gehören Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung, Küche, Bad und WC, Hausarbeitsraum (Nummer 20 Abs. 11), elektrische Installation, Heizung, ausreichender Keller- oder entsprechender Abstellraum und ausreichender Abstellraum innerhalb der Wohnung, Fenster und Türen, Fußböden, Decken und Wände in entsprechender Ausführung.

(3) Küche, Bad, WC und Hausarbeitsraum sind auf der Grundlage der DIN 18022 - Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum - und der DIN 68901 - Kücheneinrichtungen - Koordinierungsmaße für Küchenmöbel und Küchengeräte - zu planen und auszuführen. Hinsichtlich weitergehender Anforderungen wird auf die hierzu erlassenen Richtlinien verwiesen (vgl. Anlage 2).

⋮
⋮
⋮
⋮

(6) Der Abstellraum innerhalb der Wohnung muß eine Nutzfläche (Grundfläche) von mindestens 2 v. H. der Wohnfläche (bei Wohnungen unter 50 m² Wohnfläche von mindestens 1 m² Nutzfläche) und 2 m Höhe, darüber einen Hängeboden haben. Wird der Abstellraum nicht nur an einer Stelle der Wohnung vorgesehen, so muß eine Teilfläche mindestens 0,75 m² groß sein. Der Einbau von einfachen Wandschränken in Fluren und Schlafräumen ist erwünscht.

Ein abgeschlagener, frostfreier Kellerraum oder ein entsprechender Abstellraum von mindestens 4 m² Nutzfläche, einer Mindestbreite von 1,35 m und einer Türöffnung mit einer lichten Breite von mindestens 0,75 m ist vorzusehen.

12 Gebäudplanung

12.5 Wohn- und andere Räume

Die Wohnungen und ihre Räume sollen, um eine gute Besonnung und Belichtung zu erreichen, eine möglichst günstige Lage zur Himmelsrichtung erhalten. Wohnzimmer und Kinderzimmer ausschließlich mit Nordfenstern sind unzulässig, es sei denn, andere Lösungen sind planerisch nicht möglich.

In den Entwürfen sind für jeden Haustyp die Grundflächen der einzelnen Räume, die mögliche Möblierung und die Installierung von Küche und Bad einzutragen. Variable Raumnutzung (vgl. Rationalisierungskatalog Ziff. 3.4.1) ist durch entsprechenden Raumzuschnitt anzustreben.

Nachstehende Räume und Flächen sind zu berücksichtigen, wenn nicht besondere Grundrissformen eine Abweichung rechtfertigen:

12.5.1 Windfänge

Bei jedem Einfamilienhaus und bei jeder Wohnung mit Zugang zum Freien, z. B. Außengangshäusern, ist ein Windfang am Wohnungs- bzw. Hauseingang vorzusehen.

12.5.5 Wohnzimmer, Schlafzimmer, Eßplatz, Garderobe usw.

Die nach der DIN 18011 und DIN 18022 geforderten Bewegungs- und Stellflächen dürfen nicht unterschritten werden.

— In jeder Wohnung ist ein Eßplatz für mind. 4 Personen zu berücksichtigen.

— In Wohnungen ohne Kinderzimmer ist im Elternschlafzimmer der Stellplatz für ein Kinderbett nachzuweisen (ausgenommen bei Altenwohnungen).

— Bei Wohnungen ab 4 Personen sollte neben dem Bad ein räumlich getrenntes WC vorgesehen werden, ab 5 Personen ist ein WC im Bad und ein räumlich getrenntes WC mit einem zweiten Waschtisch zu schaffen.

12.5.6 Freiraumbezug

Alle Wohnungen sollen direkten Bezug zum Freiraum haben. Dieser ist herzustellen

- im Erdgeschoß durch Hausgärten, Terrassen
- im Obergeschoß durch „heruntergezogene Fenster“, Loggien, Wintergärten oder Balkone. Bei Balkonen soll die nutzbare Tiefe mind. 1,40 m, die nutzbare Fläche mind. 3,00 m² betragen. Die Balkonnutzfläche soll in der Regel 10 % der Wohnfläche nicht überschreiten.

12.5.7 Keller, Kellerersatzräume, Abstellräume

Für jede Wohnung ist nach Personenzahl ausreichend Abstellraum einzuplanen.

— Für die Lagerung von Lebensmitteln ist ein frostsicherer belüftbarer Raum — ggf. Schrank — nachzuweisen, der nicht in direkter Verbindung zu Heiz-, Wasch- oder Trockenraum stehen darf.

— Innerhalb der Wohnung ist eine Abstellfläche von mind. 1 m² Größe vorzusehen; hierauf kann bei Einfamilienhäusern verzichtet werden, wenn der Keller/Kellerersatzraum entsprechend groß ist und unmittelbarer Zugang von der Wohnung besteht.

DIN 18011	S.6
-----------	-----

WFB
Bremen
18. Dez. 1980

IfB Hannover

Datum

D 34

14. Wohnflächen, Raumbedarf

14.1 Wohnflächen bei Eigentumsmaßnahmen

Die Wohnflächen sollen bei Eigentumsmaßnahmen die nachstehenden Größen nicht überschreiten:

Für Eigenheime:

(unter Berücksichtigung

des Abzuges nach § 44 (3) II.BV)

bei 2 Personen 85 m²

Für Eigentumswohnungen: bei 2 Personen 75 m²

Die vorstehenden Wohnflächen erhöhen sich für jede weitere zum Haushalt gehörende Person um jeweils 12 m².

Nr. 26 (förderungsfähige Fläche) bleibt unberührt. Die Zustimmung zur Größe der Wohnung im technischen Prüfverfahren ergeht vorbehaltlich der Einhaltung von Nr. 7.4 (Belastungsobergrenzen).

14.1.1 Eine Überschreitung der in 14.1 genannten Grenzen ist zulässig, soweit dies zur Berücksichtigung besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers erforderlich ist.

An die Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen; eine Überschreitung kann nur in Betracht kommen, wenn z. B. aufgrund besonderer Art, z. B. Schwerbehinderung, zusätzliche Wohnfläche erforderlich ist.

14.1.2 Bei Familienheimen kann eine Überschreitung der für 2 Personen geltenden Wohnflächen bis zur Haushaltsgröße von 4 Personen zugelassen werden, wenn 2 Kinderzimmer eingeplant sind. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung für ältere Ehepaare oder Alleinstehende bestimmt ist.

14.1.3 Bei Familienheimen mit 2 Wohnungen ist die Größe der 2. Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Obergrenzen des § 39 II.WoBauG höchstens nach Nr. 26 zu bemessen (die 2. Wohnung muß abgeschlossen sein).

14.2 Wohnflächen bei Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen sollen die nachstehenden Wohnflächen nicht unter bzw. überschritten werden

Anzahl der Personen 1* 2 3 4 5 6 7

Wohnungsgröße von 40 55 70 80 90 100 110 m²

bis 48 60 75 85 95 105 115 m²

* 2-Raum-Wohnung

Ein Einbettkinderzimmer darf in der Regel nicht kleiner sein als 12 m² bzw. bei Vorhandensein weiterer Kinderzimmer 10 m². Die 4-Personen-Wohnung soll mit 2 getrennten Kinderzimmern versehen sein. Ein Zweibettkinderzimmer darf in der Regel nicht kleiner sein als 14 m². Ausnahmen von den vorstehenden Mindestflächen für Kinderzimmer können zugelassen werden, wenn entsprechende Spielfläche an geeigneter Stelle (z. B. Diele) nachgewiesen wird.

Die Wohnflächen sind nach §§ 42—44 der II.BV in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) zu ermitteln.

Hamburg
12. Febr. 1975

DIN 18011	S. 7
-----------	------

IfB Hannover
Datum D 35

VIII Technische Fördervoraussetzungen

24. Planung

- (1) Es dürfen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen (§ 19 GOA) von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben wird die Hinzuziehung eines Landschafts- oder Gartenarchitekten empfohlen.
- (2) Die Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung, eine einwandfreie Gestaltung der Bauteile und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielplätze, Kraftwagen-einstellplätze und eine wohn technisch zweckmäßige und rationelle Grundrißanordnung voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude beleuchtungsfähig sind und von der Hamburgischen Feuerkasse ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden.
- (3) In den Entwürfen sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnflächen jeder Wohnung und die gedachte Möblierung einschließlich der Beheizung unter Beachtung von DIN 18 011 einzutragen.
- (4) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung als Eigenheim oder Eigentumswohnung möglich ist (§ 63).
- (5) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen ist aus Gründen der Kostensenkung die Form des Reihenhauses, bei Kleinsiedlungen die des Doppelhauses zu empfehlen.
- (6) Größere Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn auf dem Baugrundstück oder in der Nähe ein ausreichend bemessener Kinderspielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (7) Die Wohnungen sollen möglichst eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben. Wohnungen mit reiner Nordlage sollen nicht gefördert werden. Bei Geschosswohnungen mit nur einem Schlafräum soll dieser so bemessen sein, daß außer den Elternbetten ein Kinderbett aufgestellt werden kann.
- (8) Die Wohnzimmer müssen ihrer Größe nach in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Wohnung stehen und gut zu möblieren sein.
- (9) Bei Geschosswohnungen sind so weit wie möglich ausreichend bemessene und nicht unmittelbar aneinanderliegende Loggien oder Balkone vorzusehen.
- (10) Der Einbau von Dachgeschosswohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen ist im Hinblick auf ihren geringen Wohnwert nicht erwünscht, kann aber gefördert werden, wenn ausnahmsweise die Baugenehmigung erteilt wird.
- (11) Alle Wohnräume, Schlafräume und Küchen sollen in der Regel an Schornsteine anschließbar sein, sofern keine Zentralheizung oder Mehrraumheizung vorgesehen ist.
- (12) Bäder und Aborte sollen in Wohnungen mit mehr als drei Zimmern und Küche möglichst in getrennten Räumen untergebracht werden.

AUSZUG AUS MERKBLATT I

Fassung 1975

2. Technische Voraussetzungen

- 2.1 Für die Ausstattung der Wohnungen ist die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt herausgegebene Baubeschreibung maßgebend.
- 2.2 Es werden in der Regel nur Bauvorhaben gefördert, bei denen nachstehende Wohnungsgrößen nicht überschritten werden. Bei größeren Bauvorhaben sind außerdem die angegebenen Anteile einzuhalten:

Wohnungsgröße	von - bis qm	Anteil v. H.
1 - 1 1/2 Zimmer	40 - 50	10
2 Zimmer	50 - 60	15
2 1/2 Zimmer	60 - 70	25
3 Zimmer	70 - 80	20
2 2/2 Zimmer	80 - 85	20
3 1/2 Zimmer	85 - 90	} 10
4 u. m. Zimmer	90 - 100	

Die größeren Wohnflächenwerte dürfen auf keinen Fall zu einer automatischen Vergrößerung aller Räume führen; Flächenhöchstwerte dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn damit eine besondere Wohnwertsteigerung, z. B. durch die Anordnung einer gesonderten, direkt belichteten EBdielen, erreicht wird.

Allen Wohnungsplanungen sind die DIN-Normen 18 011 ("Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau") und 18 022 ("Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum") zugrunde zu legen.

Bei Wohnungen für Schwerkörperbehinderte sind als Planungsgrundlagen die DIN-Norm 18 025, Blatt 1 ("Wohnungen für Rollstuhlbenutzer"), Blatt 2 ("Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehgeschädigte") und bei Wohnungen für alte Menschen die Planungsempfehlungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

VIII Technische Forderungsvoraussetzungen

25. Planungsanforderungen

- (1) Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben wird die Mitzuziehung eines Landschaftsarchitekten empfohlen.
- (2) Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung mit einer wohntechnisch zweckmäßigen und rationellen Grundrißanordnung sowie eine einwandfreie Gestaltung der Bauten und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude beleihungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können.
- (3) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit in Ein- oder Zweifamilienhäusern geschaffen und so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Häuser als Eigenheime möglich ist. Soweit aus städtebaulichen oder anderen Gründen Mehrfamilienhäuser geschaffen werden, soll ein angemessener Teil so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Wohnungen als Eigentumswohnungen möglich ist (§ 63 des II. WoBauG); dies gilt nicht für Genossenschaftswohnungen.
- (4) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen sind, wenn eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, die Formen des Reihen-, Ketten-, Atrium- oder Gartenhofbaues zu bevorzugen.
- (5) Wohngebäude mit mehr als 4 Geschossen sowie Sonderhausformen, wie Terrassen- und Maisonette-Häuser, können gefördert werden, wenn sie nach der städtebaulichen Planung vorgesehen sind und eine insgesamt wirtschaftliche Lösung erzielt wird (siehe hierzu den Erlaß vom 22. Januar 1976 [StAnz. S. 449]).
- (6) Jede Wohnung muß neuzeitlichen Wohnansprüchen genügen. Sie muß nach Raumprogramm, Raumgröße und Wohnungsgröße der vorgesehenen Haushaltsgröße (maßgebend ist die Zahl der ausgewiesenen Bettenstellflächen) entsprechen.
- (7) In die Entwürfe sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnfläche jeder Wohnung und die mögliche Möblierung unter Beachtung der Normblätter DIN 18 011 und DIN 18 022 einzutragen.
- (8) Bei Bauvorhaben mit mehr als 3 Wohnungen ist ein ausreichender Teil der Grundstücksfreifläche oder eine andere in unmittelbarer Nähe befindliche Fläche ausschließlich für das Spielen der Kinder herzurichten. Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kinderspielplatz eingerichtet werden. Das Normblatt DIN 18 034 „Spielplätze für Wohnanlagen“ und der Erlaß vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1141) mit Ergänzung vom 14. Januar 1976 (StAnz. S. 224) sind zu beachten.
- (9) Die Wohnungen sollen eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben.
- (10) Bei Geschosswohnungen sind soweit wie möglich ausreichend bemessene und nicht unmittelbar aneinanderliegende Loggien oder Balkone vorzusehen.
- (11) Küchen müssen natürliche Belichtung und Belüftung haben. Bei Küchen mit vorgelagertem Esstisch ist für den Küchenbereich eine zusätzliche künstliche Lüftung nach DIN 18 017 einzurichten; eine ausreichende natürliche Belichtung ist erforderlich.
- (12) Dachgeschosswohnungen sind soweit wie möglich vermieden werden. Das gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.
- (13) Mehrfamilienhäuser sind ganz zu unterkellern. Ein- und Zweifamilienhäuser sollen ausreichend unterkellert werden; siehe hierzu den Erlaß vom 27. Januar 1976 (StAnz. S. 450).
- (14) Bei Wohnungen, die für 4 und mehr Personen bestimmt sind, muß ein vom Baderaum getrennter Abort vorhanden sein.
- (15) In Baderaum oder Küche ist, sofern kein besonderer Hauswirtschaftsraum vorhanden ist, eine ausreichende Fläche mit Anschlüssen für die Aufstellung und den Betrieb einer Haushaltswaschmaschine, in der Küche außerdem für eine Spülmaschine auszuweisen.
- (16) Wohngebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen sind mit einem Personenaufzug auszustatten.

26. Ausstattung der Wohnungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, wenn folgende Ausstattung vorgesehen ist:

Abschluß:

Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung.

Küche:

Raum mit ausreichender natürlicher Belichtung und Belüftung (vgl. Nr. 25 Abs. 11). Spülbecken mit Kalt- und Warmwasserversorgung sowie Mischbatterie, mindestens dreiflammiger Gasherd mit Backofen oder entsprechender Elektroherd, soweit Versorgung mit Zweitenergie möglich ist, auch Anschluß hierfür, Stellfläche und Anschlüsse für Spülmaschine und ggf. auch für Haushaltswaschmaschine (siehe Nr. 25 Abs. 15).

Verschließbare Abstellräume:

Innerhalb der Wohnung in der Größe von 2 v. H. der Wohnfläche, mindestens jedoch 1 m², bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 0,5 m; Abstellraum außerhalb der Wohnung in der Größe von mindestens 5 m² je Wohnung. Für Kleinwohnungen, die für Einpersonenhaushalte bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden (siehe Erlaß vom 13. Juli 1979 [StAnz. S. 1651]).

Einstellraum:

Die Einstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Kinderspielgeräte in Mehrfamilienhäusern sollen für jede auf sie angewiesene Wohnung 1 m² Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 m² sein.

Lagerraum für Wintervorräte (Kellerraum):

Außerhalb der Wohnung abgeschlossener Kellerraum; mindestens 6 m² je Wohnung. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 m², wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht. Für Kleinwohnungen, die für Einpersonenhaushalte bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden (siehe Erlaß vom 13. Juli 1979 [StAnz. S. 1651]).

27. Baukostensenkung, Normung

- (1) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen. Wirtschaftliche Baustoffe und Bauarten sind daher zu bevorzugen. Die Fristsetzungen müssen eine gründliche Vorbereitung der Angebote und rationelle Durchführung der Bauvorhaben ermöglichen. Bauarbeiten sollen auf der Baustelle erst begonnen werden, wenn sämtliche Werk- und Detailpläne vorliegen. In der Regel sollen die Tiefbauarbeiten (Erschließung) den Hochbauarbeiten vorangehen.
- (2) Bei Entwurf und Ausführung sind außer den für die Bauaufsicht eingeführten Normen folgende Normen verbindlich:
 - DIN 4 172 Maßordnung im Hochbau,
 - DIN 4 174 Geschosshöhen und Treppensteigungen,
 - DIN 18 011 Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau,
 - DIN 18 015 Elektr. Anlagen im Wohnungsbau,
 - DIN 18 022 Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum — Planungsgrundlagen für den Wohnungsbau —,
 - DIN 18 050 Fensteröffnungen für den Wohnungsbau,
 - DIN 18 100 Türöffnungen für den Wohnungsbau.
- (3) Die darüber hinaus für den Wohnungsbau geltenden DIN-Normen und ihnen gleichstehende Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Beim Bau von Wohnungen für Schwerbehinderte ist das Normblatt DIN 18 025 „Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen“ anzuwenden.
- (5) Bauvorhaben für alte Menschen sind nach den „Planungsempfehlungen für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenheimen, Wohnplätze in Altenwohnheimen“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. Dezember 1971 i. d. F. vom 8. Dezember 1972, bekanntgemacht mit meinem Erlaß vom 16. April 1973 (StAnz. S. 818) zu errichten.

Technische Bestimmungen

3. Planung und Ausstattung der Wohnungen

3.1 Es werden nur Bauvorhaben gefördert, deren Planung und Ausstattung neuzeitlichen Anforderungen an den Wohnungsstandard entsprechen. Hierzu gehört, daß alle Räume so bemessen, einander zugeordnet und ausgestattet sind, daß sie ein ungestörtes Wohnen ermöglichen, die Haushaltsführung erleichtern und auf Dauer einen guten Wohn- und Nutzwert bieten.

Zur räumlichen Mindestausstattung einer Wohnung gehören: Vorraum/Flur, Wohnraum, Schlafraum (Ausnahme siehe Nr. 3.6), Küche (Ausnahme siehe Nr. 3.8), Bad/WC, Abstell- und Vorratsraum, Loggia/Balkon/Freisitz.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern nicht unterschritten werden. Unterschreitungen können ausnahmsweise bis zu 5 v. H. zugelassen werden.

Die Wohnfläche der Wohnungen für kinderreiche Familien darf 85 m² nicht überschreiten; die Wohnung muß mindestens 2 Kinderzimmer enthalten.

3.2 Die elektrische Installation ist nach DIN 18 015 — Elektrische Anlagen im Wohnungsbau — zu planen und auszuführen. Aufenthalts- und Sanitäräume müssen durch Sammelheizung beheizbar sein.

Küchen und Sanitäräume sind mit Kalt- und Warmwasser zu versorgen. Die Art der Warmwasserversorgung ist nach energiesparenden Gesichtspunkten zu wählen.

Jede Wohnung muß einen Anschluß an die Gemeinschaftsantenne für Rundfunk und Fernsehen sowie ein Leerrohr für Fernsprechan Anschluß (vgl. Nr. 2.12) erhalten.

3.3 Die Räume und Fenster einer Wohnung sollen in der für ihre Zweckbestimmung günstigen Himmelsrichtung liegen. Wohnzimmer und Kinderzimmer, die nur durch nach Norden gelegene Fenster beleuchtet werden, sind nicht zulässig. Verfügt eine Wohnung über mehrere Kinderzimmer, ist im Ausnahmefall die Lage eines Kinderzimmers nach Norden zulässig.

3.4 Jede Wohnung muß neben dem abschließbaren Zugang über einen Vorraum/Eingangsflur verfügen, in dem eine Wandfläche von 100 cm Mindestbreite als Kleiderablage geeignet ist.

3.5 Die Größe des Wohnzimmers richtet sich nach der Anzahl der in der Wohnung unterzubringenden Personen. Wohnzimmer, die einen Eßplatz enthalten, sollen mindestens folgende Größen aufweisen:

für 1 Person	18 m ²
für 2—4 Personen	20 m ²
für 5 Personen	22 m ²
für 6 Personen	24 m ²

7	25,5	m ²
8	27,0	"
9	28,5	"
10	30,0	"

Für jede weitere Person sind 1,5 m² hinzuzurechnen.

Ist ein Eßplatz nach DIN 18 011 für die unterzubringenden Personen außerhalb des Wohnzimmers eingeplant, soll die Mindestgröße des Wohnzimmers betragen:

für 1 Person	18 m ²
für 2—6 Personen	20 m ²

7	21,5	9	24,5
8	23,0	10	26,0

Für jede weitere Person sind 1,5 m² hinzuzurechnen.

3.6 Der Zugang zum Schlafzimmer ist nur von einem Flur oder von einem Wohnzimmer aus zulässig. Neben der nach DIN 18 011 notwendigen Möblierung ist zusätzlich die Stellfläche für ein Kinderbett (55 x 110 cm) erforderlich, wenn die Wohnung über kein Kinderzimmer verfügt. Die Stellfläche für den Kleiderschrank soll mindestens 250 x 65 cm betragen. In Wohnungen, die nur für eine Person bestimmt sind, kann ausnahmsweise auf das Schlafzimmer verzichtet werden, wenn das Wohnzimmer 25 m² groß ist.

3.7 Kinderzimmer sollen von einem Flur zugänglich sein. In Wohnungen mit nur einem Kinderzimmer soll dessen Mindestgröße 12 m² betragen; dabei sollen die erforderlichen Stell- und Spielflächen für zwei Kinder geeignet sein. Abweichend von dieser Regelung dürfen bis zu 30 v. H. der vorgenannten Wohnungen eines Bauvorhabens ein Kinderzimmer mit einer Mindestgröße von 8 m² aufweisen.

In Wohnungen mit mehreren Kinderzimmern soll deren Mindestgröße je 8 m² betragen; es wird jedoch empfohlen, jeweils ein Kinderzimmer mindestens 12 m² groß zu planen. Bei der Planung ist davon auszugehen, daß nicht mehr als zwei Kinder in einem Raum untergebracht werden.

3.8 Die Bemessung der Küche hat die Anzahl der Personen zu berücksichtigen, für die die Wohnung geeignet ist. Für Ausstattung und Einrichtung von Küchen sind mindestens die Stellflächen nach DIN 18 022 vorzusehen (Länge der Stellfläche ca. 6 m als Mindestmaß).

Zur bauseitigen Küchenausstattung gehören: Herd, Spüle mit Unterbau, Arbeitsplatte zwischen Herd und Spüle von mindestens 60 x 60 cm. Die zusätzliche Berücksichtigung von Stellfläche und Anschluß für eine Geschirrspülmaschine wird empfohlen. Für die Lüftung der Küche ist DIN 18 022 Ziffer 4.3 zu beachten; die Anwendung von Ziffer 4.3.1 dieser DIN wird empfohlen. Die Küche sollte so bemessen werden, daß zusätzlich ein kleiner Eßplatz untergebracht werden kann. In Wohnungen, die für eine Person bestimmt sind, kann an Stelle der Küche eine Kochnische nach DIN 18 022 angeordnet werden, die voll auszustatten ist; der Kühlschrank kann hiervon ausgenommen werden. Wird eine Kochnische eingeplant, muß die Wohnung über ein Schlafzimmer verfügen.

3.9 In Wohnungen, die zur Unterbringung von 5 Personen geeignet sind, ist die räumliche Trennung von Bad und WC erforderlich. In Wohnungen für mehr als 5 Personen sind ein zweites WC — ggf. im Badezimmer — sowie ein zweiter Waschtisch (vom ersten räumlich getrennt) zu installieren. Wohnungen, die für mehr als 7 Personen geeignet sind, müssen über eine zweite Badeeinrichtung (Wanne oder Dusche) verfügen, die von der ersten räumlich zu trennen ist. Im Bad sind der Anschluß und die Stellfläche für eine Waschmaschine anzuordnen, sofern kein Hausarbeitsraum in der Wohnung vorhanden ist.

3.10 Die Einplanung eines Hausarbeitsraumes wird empfohlen. Bei Einrichtung dieses Raumes ist DIN 18 022 Ziff. 3.1.3 zu berücksichtigen.

3.11 Balkone, Loggien und Freisitze sind so zu planen, daß für benachbarte Wohnungen Störungen oder Belästigungen weitgehend ausgeschlossen sind. Die nutzbare Tiefe der Balkone/Loggien soll mindestens 140 cm betragen. Die nutzbare Fläche soll 3,0 m² — bei Einzimmerwohnungen 2,0 m² — nicht unterschreiten. Erdgeschoßwohnungen ohne Balkon/Loggia sind mit einem Freisitz auszustatten, der geeigneten Sichtschutz zum Nachbarn hin erhalten muß (Abpflanzung, Blenden).

3.12 In Mehrfamilienhäusern muß jede Wohnung über Abstellraum von mindestens 7 v. H. ihrer Wohnfläche verfügen, jedoch von nicht weniger als 6 m². Davon soll innerhalb der Wohnung ein Abstellraum von mindestens 1 m² liegen, jedoch von nicht weniger als 1,5 v. H. ihrer Wohnfläche. Der Zugang zu diesem Abstellraum soll nicht über eine Loggia oder einen Freisitz erfolgen. Der in der Wohnung erforderliche Abstellraum kann auf zwei Räume oder Schränke verteilt werden. Auf den erforderlichen Abstellraum in der Wohnung kann verzichtet werden, wenn ein Hausarbeitsraum vorhanden ist. Mindestens 2 m² des außerhalb der Wohnung liegenden Abstellraumes muß als frostsicherer und lüftbarer Vorratsraum geeignet sein.

Anlage WFB 1979
 Bautechnische Voraussetzungen,
 Ausschreibung, Vergabe,
 Bauaufsichtliche Behandlung der Anträge.
 Bergschadenverzicht, bauliche Sicherungs-
 maßnahmen in Bergsenkungsgebieten

1. Bauplanung

(1) Die Förderung von Bauvorhaben setzt voraus, daß ihre Planung neuzeitlichen Anforderungen an den Wohnungsstandard entspricht und die Grundrißanordnung wohntechnisch zweckmäßig ist. Hinweise enthalten die Werkblätter für die Planung und Rationalisierung im Wohnungsbau, bekanntgemacht durch RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 2370) und der Rationalisierungskatalog 1977, bekanntgemacht durch RdErl. v. 10. 8. 1977 (SMBl. NW. 2370).

(2) Wohngebäude mit mehr als 4 Geschossen sollen im sozialen Wohnungsbau nur gefördert werden, wenn sich die höhere Geschößzahl aus städtebaulichen Gründen zwingend ergibt (Innenstadtlage, Baulücke). Für Hochhäuser sind die Bestimmungen des RdErl. v. 11. 3. 1977 (SMBl. NW. 2370) zu beachten.

(3) Wohn- und Schlafräume sollen ausreichend besonnt sein. Unzulässig ist die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, wenn der Wohnraum oder die Räume für Kinder nur nach Norden gelegene Fenster haben, es sei denn, daß die Wohnung neben dem Wohnraum einen Eßplatz oder einen Eßraum aufweist, der keine nach Norden gelegenen Fenster hat.

(4) Die Förderung von Mehrspännern ist nur zulässig, wenn die Wohnfläche der eingeschobenen Wohnungen 66 m² nicht überschreitet und kleiner als die der übrigen Wohnungen ist. Bei Laubenganghäusern dürfen am Laubengang lediglich Nebenräume und Küchen liegen. Bei Hochhäusern sind offene Laubengänge unzulässig.

(5) Bei Geschoßwohnungen sind ausreichend bemessene, nicht unmittelbar nebeneinanderliegende Loggien vorzusehen. Ausnahmen sind zulässig:

- a) bei Erdgeschoßwohnungen, wenn Freisitze angeordnet werden;
- b) bei Dachraumwohnungen;
- c) bei Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen.

(6) Bei der Grundrißplanung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sind die DIN 18022 - Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum - und die DIN 18011 - Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau - als Mindestforderungen zugrunde zu legen. Die beabsichtigte Möblierung ist unter Beachtung dieser DIN-Bestimmungen in die Bauzeichnungen einzutragen. Bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte ist die DIN 18025 Blatt 1 - Planungsgrundlagen Wohnungen für Rollstuhlbenutzer - und Blatt 2 - Planungsgrundlagen Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte - zu beachten.

(7) Die in den Bestimmungen der DIN 4109 für den Schallschutz im Hochbau enthaltenen Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz - bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 14. 6. 1963 und 2. 7. 1970 (SMBl. 232373) - sollen berücksichtigt werden.

(8) In der Lärmschutzzone C bei Flughäfen nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes IV ist durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes mindestens ein Bauschalldämmmaß von 40 dB(A) zu erreichen.

2. Ausstattung, baulicher Wärmeschutz

(1) Als Mindestausstattung der Wohnungen ist vorzusehen:

- a) Wohnungsabschluß - in der Regel mit Vorraum in der Wohnung -;
- b) Küche mit Kalt- und Warmwasser-Zapfstellen und Spülbecken mit Abtropffläche in Schrankform. Ein nachträglicher Einbau einer Spülmaschine in diese Einbaukombination muß möglich sein. Anschlußmöglichkeit für Gas- und Elektroherde;
- c) Abort, Waschbecken und eingerichtetes Bad (in Kleinwohnungen mindestens Sitzbadewanne oder Dusche), in Wohnungen mit 2 Schlafzimmern ein Spülabort in einem gesonderten Abortraum, bei Wohnungen mit mehr als 3 Schlafräumen 2 Spülaborte und 2 Waschbecken;

d) elektrische Brennstellen in allen Räumen, in Küche, Wohn- und Schlafräumen außerdem je 2 bis 4 Steckdosen und im Badezimmer eine Steckdose; die DIN 18015 Blatt 1 und 2 sind zu beachten;

e) Nebenräume, wie Waschküche, Wäschetrockenraum, Abstellraum für Kinderwagen, Fahrräder und Müllbehälter. Bei Mehrfamilienhäusern sind die Waschküchen und der Trockenraum auf dem gleichen Geschoß anzuordnen. Auf die Waschküche kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, daß in jeder Wohnung eine Waschmaschine aufgestellt und angeschlossen werden kann;

f) zentrale Beheizung, Zentralheizung, Blockheizung, Fernheizung oder Stockwerksheizung - Heizungen mit einzelnen schornsteingebundenen Öfen gelten unabhängig vom System sowie der Brennstoff- und Energieart nicht als Stockwerksheizungen;

g) Gemeinschaftsantenne, Rohr für Fernsprechan-schluß, bei Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen eine Türsprechanlage.

(2) Der bauliche Wärmeschutz richtet sich nach der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554). Die Überwachung hinsichtlich der in der Wärmeschutzverordnung festgelegten Anforderungen ist nach der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28/SGV. NW. 75) gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu führen.

3. Baukostensenkung, Rationalisierung

(1) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen; der Wettbewerb zwischen gleichwertigen Baustoffen, Bauarten und Baumethoden darf nicht eingeschränkt werden. Bei sonst gleicher Bewertung sind Bauvorhaben bevorzugt zu fördern, die nach Planung und Vorbereitung geeignet erscheinen, die Baukostenentwicklung günstig zu beeinflussen.

(2) Der Anteil des umbauten Raumes je m² Wohnfläche darf bei Geschoßwohnungen folgende Werte nicht übersteigen:

Wohnhäuser mit 2 Geschossen	5,4 m ³
Wohnhäuser mit 3 Geschossen	5,1 m ³
Wohnhäuser mit 4 Geschossen	4,8 m ³
Wohnhäuser mit 5 Geschossen	4,6 m ³
Wohnhäuser mit 6 Geschossen	4,5 m ³
Wohnhäuser mit 7 Geschossen	4,4 m ³
Wohnhäuser mit 8 und mehr Geschossen	4,3 m ³

WFB 1981
Rheinland-Pfalz
20. März 1981

DIN 18011	S. 11
-----------	-------

IfB Hannover
Datum D 39

Anlage 1

~~Bautechnische Voraussetzungen, Ausschreibung
und Vergabe sowie Baudurchführung~~

- 1 Planungsanforderungen
- 1.1 Die Förderung von Bauvorhaben setzt voraus, daß ihre Planung wirtschaftlich ist und nezeitlichen Anforderungen an den Wohnungsstandard entspricht; die Grundrißanordnung muß zweckmäßig sein.
- 1.2 Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit sind auch
- Baustoffe und Bauart des Gebäudes,
 - die Art der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und
 - die Art und Anordnung der Außenanlagen, besonders der Kinderspielplätze sowie der Einstellplätze für Kraftfahrzeuge
- zu berücksichtigen.
- 1.3 Aus einer bauaufsichtlichen Genehmigung kann noch nicht auf die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens geschlossen werden.
- 1.4 Bei Maßnahmen im Geschoßwohnungsbau, die mehr als 20 Wohnungen enthalten, sollen in angemessenem Umfang Wohnungen mit 2 und mehr Kinderzimmern eingeplant werden.
- 1.5 Wohnungen in Gebäuden mit mehr als 4 Geschossen sowie in Sonderhausformen wie z. B. Terrassenhäusern oder Außenganghäusern können nur dann gefördert werden, wenn dadurch eine wohntechnisch gute und zugleich wirtschaftliche Lösung erzielt wird. Bei Außenganghäusern dürfen am Außengang außer der Küche keine weiteren Aufenthaltsräume angeordnet werden; die Brüstungshöhe von Fenstern zum Außengang muß mindestens 1,65 m, gemessen von der Oberkante des Außenganges, betragen.
- 1.6 Bei Geschoßwohnungen sollen ausreichend bemessene, möglichst nicht unmittelbar nebeneinanderliegende Loggien oder Balkone vorgesehen werden.
- 1.7 Wohn- und Schlafräume sollen ausreichend besonnt sein. Die Förderung von Geschoßwohnungen ist unzulässig, wenn der Wohnraum oder die Kinderzimmer nur nach Norden gelegene Fenster haben, es sei denn, die Wohnung weist neben dem Wohnraum einen EBplatz oder einen EBraum auf, der nicht nur nach Norden gelegene Fenster hat.
- 1.8 Die Fläche der Fensteröffnungen sollen mindestens ein Achtel der Grundfläche des zu belichtenden Raumes betragen. Es gelten die Rohbaumaße.
- 1.9 Dachgeschoßwohnungen in Mietwohngebäuden sollen vermieden werden. Sie können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn Stellflächen gemäß DIN 18011, Ausgabe 1967 nachgewiesen sind und die Aufenthaltsräume mit Ausnahme der Küche keine in der Dachfläche liegenden notwendigen Fenster haben.
- 1.10 Geschoßwohnungen, die für „Alte Menschen“ vorgesehen sind, müssen den Planungsempfehlungen für Altenwohnstätten vom 8. 12. 1972 des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. 3. 1973, Seite 5) entsprechen.
- 1.11 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sollen an eine zentrale Heizungsanlage oder an eine zentrale Brennstoffversorgungsanlage angeschlossen sein. Ölbefeuerte zentrale Heizungs- und Warmwasseranlagen sollen nur eingebaut werden, wenn die Versorgung mit Gas oder der Anschluß an ein Fernwärmenetz, dessen Wärmeerzeugung nicht überwiegend durch Öl erfolgt, nicht möglich ist.
- 1.12 Die in den Bestimmungen der DIN 4109, Ausgabe 1962, enthaltenen Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz sind zu berücksichtigen.
- 2 Raumgrößen, Ausstattung der Wohnungen
- 2.1 Die Wohnungen müssen den Bestimmungen der DIN 18 011, Ausgabe 1967, und 18 022, Ausgabe 1967, entsprechen und die nachstehenden Mindestmerkmale aufweisen. Die Planungsempfehlungen für Altenwohnstätten bleiben hiervon unberührt.
- 2.1.1 Vorraum,
Küche (mindestens 6 m²) oder Kochnische, Bad oder Duschraum mit WC,
getrennter WC-Raum in Wohnungen mit mehr als 3 Aufenthaltsräumen,
- | | | |
|---------------|---------------------------------------|-------------------|
| Wohnraum: | ohne EBplatz mindestens | 18 m ² |
| | mit EBplatz bis 4 Personen mindestens | 20 m ² |
| | für jede weitere Person | 2 m ² |
| Kinderzimmer: | Mindestfläche für Einbettzimmer | 9 m ² |
| | Mindestfläche für Zweibettzimmer | 12 m ² |
- Ist nur ein Kinderzimmer vorgesehen, so soll es ein Zweibettzimmer sei.
- | | | |
|--------------|---|--|
| Abstellraum: | Mindestfläche davon innerhalb von Geschoßwohnungen mindestens | 6 m ² ,
1 m ² . |
|--------------|---|--|
- Gebäude mit Geschoßwohnungen:
Wasch- und Trockenraum, Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen. Diese Räume können gemeinschaftlich genutzt werden; sie müssen in zumutbarer Entfernung zu der betreffenden Wohnung liegen.

Förderungsbest. zum
Wohnungsbaugesetz
für das Saarland
12. März 1975

DIN 18011

S. 12

IfB Hannover

Datum

D 40

II. Besondere Bestimmungen

9.

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreitet:

- a) Familienheime mit nur einer Wohnung 130 qm,
- b) Familienheime mit zwei Wohnungen 180 qm,
- c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen 120 qm,
- d) andere Wohnungen in der Regel 90 qm.

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen soll die für den Eigentümer bestimmte Wohnung 130 qm nicht übersteigen.

(2) Innerhalb der sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die im Hinblick auf die vorgesehene Bestimmung der Wohnung als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer von in der Regel mindestens je 10 qm zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt ist.

(5) a) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 qm nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 qm nicht unterschritten werden.

b) Die Wohnfläche eines Einzelwohnraumes als Einzimmerwohnung (Apartment) für Alleinstehende soll 20 qm - für 2 Personen 30 qm - ohne Flächen für Dusche (Bad), WC und Kochgelegenheit nicht unterschreiten.

Das gleiche gilt bei Einzelwohnräumen für alte Menschen.

c) In Wohnheimen soll die Wohnfläche eines Einbettzimmers 10 qm, eines Zweibettzimmers 16 qm und eines Dreibettzimmers 24 qm nicht unterschreiten. Für jeden weiteren Schlafplatz erhöht sich die Fläche um weitere 8 qm.

d) In Altenheimen müssen Wohnplätze mindestens umfassen:

für eine Person

Wohnschlafraum mit einer Grundfläche von mindestens 16 qm,
Vorraum und
Sanitärraum,

für zwei Personen

Wohnraum mit einer Grundfläche von mindestens 18 qm,
Schlafzimmer,
Vorraum und
Sanitärraum.

e) Altenwohnungen bzw. Wohnplätze in Altenwohnheimen müssen mindestens umfassen:

Für eine Person

Wohnraum mit einer Grundfläche von mindestens 18 qm,
entweder Schlafnische und Kleinküche oder Schlafzimmer und Kochnische,
Vorraum,
Sanitärraum mit Dusche oder Badewanne und
Abstellraum.

Für zwei Personen

Wohnraum mit einer Grundfläche von mindestens 20 qm,
Schlafzimmer,
Kochnische,
Vorraum,
Sanitärraum mit Dusche oder Badewanne und
Abstellraum.

Eine Ein-Personen-Wohnung soll mindestens 40 qm und
eine Zwei-Personen-Wohnung mindestens 50 qm groß sein.

11.

(1) Der Grundriß der zu fördernden Wohnungen muß wohnungswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen, insbesondere muß die Fläche der Wohn-, Schlafräume und Küchen in einem günstigen Verhältnis zur Gesamtwohnfläche stehen.

(2) Nicht gefördert wird Wohnraum,

- a) der zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet ist, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben, Wochenendhäuser und Baracken,
- b) der wegen seiner Lage und Grundrißgestaltung keinen ausreichenden Wohnwert besitzt (z.B. Kellerwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern),
- c) der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die Wohnbedürfnisse der breiten Schichten des Volkes hinausgeht (z.B. überdurchschnittliche Ausstattung, Luxuswohnungen) oder
- d) der nach Grundriß und Gestaltung von den üblichen Wohnformen so weit abweicht, daß die Möglichkeit seiner Veräußerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die Schlafräume sollen Stellmöglichkeit für zwei Betten und ausreichenden Schrankraum haben. In die Pläne sind die einzelnen Räume mit ihrer Quadratmeterzahl sowie die Möblierung einzuzeichnen.

VIII Technische

Förderungs voraussetzung

WFB 1962/65
Schleswig-Holstein
8. Juli 1974

DIN 18011	S. 13
-----------	-------

IfB Hannover

Datum

D 41

24. Planung

- (1) Es dürfen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen (§ 19 GOA) von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben soll ein Landschafts- oder Gartenarchitekt, bei Kleinsiedlungen ein Fachmann für Kleinsiedlungswesen zugezogen werden.
- (2) Die Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung, eine einwandfreie Gestaltung der Bauten und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielplätze, Kraftwageneinstellplätze und eine wohntechnisch zweckmäßige und rationelle Grundrißanordnung voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude beleuchtungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden.
- (3) In den Entwürfen sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnflächen jeder Wohnung und die gedachte Möblierung einschließlich der Beheizung unter Beachtung von DIN 18 011 einzutragen.
- (4) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit in Ein- oder Zweifamilienhäusern geschaffen und so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Häuser als Eigenheime möglich ist. Soweit aus städtebaulichen oder anderen Gründen Mehrfamilienhäuser geschaffen werden, soll ein angemessener Teil so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Wohnungen als Eigentumswohnung möglich ist (§ 63 II. WoBauG).
- (5) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen ist aus Gründen der Kostensenkung die Form des Reihenhauses, bei Kleinsiedlungen die des Doppelhauses zu bevorzugen.
- (6) Größere Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn auf dem Baugrundstück oder in der Nähe ausreichend bemessene Kinderspielplätze geschaffen werden oder vorhanden sind.
- (7) Die Wohnungen sollen möglichst eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben. Wohnungen mit reiner Nordlage sollen nicht gefördert werden. Bei Geschoßwohnungen mit nur einem Schlafräum soll dieser so bemessen sein, daß außer den Elternbetten ein Kinderbett aufgestellt werden kann.
- (8) Wohnräume mit Eßplatz in Wohnungen für 4 Personen sollen mindestens 20,00 qm, für 5 Personen mindestens 22,00 qm und für 6 Personen mindestens 24,00 qm groß sein. Sofern ein Eßplatz an einer anderen Stelle ausgewiesen wird, soll die Fläche des Wohnraumes mindestens 18,00 qm betragen. Die vorgenannten Flächen können bei größeren Haushalten entsprechend vergrößert und bei kleineren Haushalten (Rentnerwohnungen und Wohnungen für Alleinstehende) verringert werden, so daß die maßgebende Wohnfläche nach § 13 Wohngeldgesetz nicht überschritten wird.
- (9) Bei Geschoßwohnungen sind soweit wie möglich Loggien und Balkone als Sitzplatz vorzusehen. Die nutzbare Grundfläche muß mindestens 3 qm und die nutzbare Tiefe mindestens 1,40 m betragen.
- (10) Dachgeschoßwohnungen sollen wegen ihres geringen Wohnwertes vermieden werden; das gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.
- (11) Bäder und Aborte sollen in Wohnungen, die für mehr als 5 Personen bestimmt sind, in getrennten Räumen untergebracht werden.
- (12) Die Außenanlagen einschließlich der Umwehungen, der Spiel-, Trocken- und Müllplätze sind sorgfältig zu planen. Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Straßenräume und an den Siedlungsrändern (Windschutz) sind vorzusehen.
- (13) Wohnungen für Tuberkulosekranke müssen besonders gut besonnt und belüftet sein. Sie sollen ein mindestens 10 qm großes, heizbares, mit einem Austritt und einem Waschtisch versehenes Krankenzimmer aufweisen. Ein eigener Abort für den Kranken ist anzustreben.

25. Ausstattung der Wohnungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln darf der Bau von Wohnungen nur gefördert werden, wenn für sie folgende Mindestausstattung vorgesehen ist:

- a) Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung,
- b) Kochraum mit ausreichender Be- und Entlüftungsmöglichkeit, Wasserzapfstelle mit Ausguß (falls keine andere Ausgießmöglichkeit im gleichen Geschoß vorhanden), Doppelbeckenspüle mit Kalt- und Warmwasseranschluß, Abstellplatten beiderseits der Spüle, die ggf. auch als Arbeitsplatten benutzt werden können, über der Arbeitsplatte Schuko-Steckdose. Anschluß für Kühlschrank, Kohle-, Gas- oder Elektroherd (Anschlußmöglichkeit für Gas- oder Elektroherd, sofern Ausstattung mit Kohleherd), be- und entlüftbare Speisekammer oder Speiseschrank; Kochräume unter 8 qm müssen mit Einbaumöbeln nach den in DIN 18 022 aufgeführten Gesichtspunkten ausgestattet sein,
- c) neuzeitliche sanitäre Anlagen innerhalb der Wohnung (Spülabort, Handwaschbecken u. a.);
- d) Bad mit Bade- oder Brausewanne mit Kalt- und Warmwasseranschluß und in der Höhe verstellbarer Schlauchbrause, Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß, Spritzwasserschutz der Wände im Umkreis der Objekte, Schuko-Steckdose für elektrische Kleingeräte, Anschlüsse für Waschmaschinen.
- e) Ein Abstellraum mit einer Grundfläche von mindestens 1,0 qm in Geschoßwohnungen oder 2 v. H. der Wohnfläche, sofern ein weiterer trockener Abstellraum nicht vorhanden ist. Dies gilt auch für Eigenheime ohne Dachgeschoß.

Zweites Wohnungsbaugesetz

11. WoBauG vom 30. Juli 1980

Fünfter Titel

Förderungsfähige Bauvorhaben

§ 39

Wohnungsgrößen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreitet:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Familienheime mit nur einer Wohnung | 130 Quadratmeter; |
| b) Familienheime mit zwei Wohnungen | 200 Quadratmeter; |
| c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen | 120 Quadratmeter; |
| d) andere Wohnungen in der Regel | 90 Quadratmeter. |

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf die für den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen. Die zweite Wohnung ist in einer Größe bis zu der Grenze nach Satz 1 Buchstabe b förderungsfähig, darf jedoch nur als abgeschlossene Wohnung gefördert werden.

(2) Innerhalb der sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die im Hinblick auf die vorgesehene Bestimmung der Wohnung als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinwohnende bestimmt ist.

(3) Steht der künftige Wohnungsinhaber bereits fest oder ist die Größe seines Haushalts bestimmbar, so ist die Wohnfläche als angemessen anzusehen, die es ermöglicht, daß auf jede Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt. Darüber hinaus ist die Wohnfläche als angemessen anzusehen, die zur Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers sowie zur Erfüllung eines Anspruchs auf Zuteilung eines zusätzlichen Raumes nach § 81 7) erforderlich ist. Bei Familienheimen ist auch auf den voraussichtlichen künftigen Raumbedarf der Familie Rücksicht zu nehmen und mindestens die sich aus Absatz 2 ergebende Wohnfläche zuzulassen.

(4) Eine Überschreitung der in Absatz 1 bezeichneten Wohnflächengrenzen ist zulässig,

- soweit die Mehrfläche unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Absatzes 3 angemessen ist oder
- soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundröbgestaltung bedingt ist.

(5) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinwohnende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern nicht unterschritten werden.

(6) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können weitere Abweichungen von den Wohnflächengrenzen zulassen.

(7) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neu geschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist bei der Ermittlung der Wohnflächengrenze die Wohnfläche der gesamten Wohnung zugrunde zu legen.

§ 40

Mindestausstattung der Wohnungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, für die folgende Mindestausstattung vorgesehen ist:

- Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung;
- Kochraum mit ausreichenden Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohleherd und Gas- oder Elektroherd sowie entlüftbarer Speisekammer oder entlüftbarem Speiseschrank;
- neuzzeitliche sanitäre Anlagen innerhalb der Wohnung;
- eingerichtetes Bad oder eingerichtete Dusche sowie Waschbecken;
- ausreichender Abstellraum auch innerhalb der Wohnung;
- Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät für mindestens je einen Wohn- und Schlafraum außer der Küche;
- elektrischer Brennstellenanschluß in allen Räumen, in Küche, Wohn- und Schlafräumen außerdem mindestens je eine Steckdose;
- ausreichender Keller oder entsprechender Ersatzraum;
- zur Mitbenutzung Waschi- und Trockenraum sowie Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder.

(2) Bei einer Einliegerwohnung kann auf die in Absatz 1 Buchstaben a, c und e bezeichnete Ausstattung, mit Ausnahme einer besonderen Toilette, verzichtet werden, auf das Bad oder die Dusche kann dann verzichtet werden, wenn innerhalb der Einliegerwohnung ein größeres Waschbecken vorgesehen ist.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 41

Städtebauliche Voraussetzungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, die eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleisten und in Erschließung und Auflockerung den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaues entsprechen.

(2) Mit öffentlichen Mitteln sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Gemeinden an die Grundstückserschließung insbesondere den Straßenbau, keine höheren Anforderungen stellen, als es den Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 entspricht.

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE RAUMBEMESSUNG¹⁾

Stand: Frühjahr 1981 + 1982

D 43

15

Raum	Bundesland	Baden-Württemberg		Berlin	Bremen 2)	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland 3)	Schleswig-Holstein 8)
		1a	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	11a
Geltende Förderungsrichtlinien 6)	Titel:	1a	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	11a
	Erscheinungsdatum:	1b	2b	3b	4b	5b	6b	7b	8b	9b	10b	11b
	Fundort:	1c	2c	3c	4c	5c	6c	7c	8c	9c	10c	11c
Wohnzimmer mit Esstisch-Stellfläche 1)	Fläche qm	20+	20+	20+ 9)	11)	20+	20+	20+	20+	18,22,24 7)		20+
	Mind.-Breite m											3,60
Wohnzimmer ohne Esstisch-Stellfläche	Fläche qm	18	18	18 9)	11)	18	18	18	18	18		18+
	Mind.-Breite m											3,60
Esstisch	DIN (6-8 qm)	x	x		x	x	x	x	x	x		x
	Fläche qm			mind.5	4 Pers.							
Küche	DIN (6,5-8,5 qm)	x	x		x	x	x	x	x	x		x
	Fläche qm			8 10)						mind.6		
Stellwand	Obj.-Länge m		≥ 5,70					mind.6,0				
Bauarbeitsraum	DIN -	x		mind.5	x		x	x	x	x		x
Eltern-Schlafzimmer	DIN (13-14 qm)	x	x	14	x	x	x	x	x	x		x
	Fläche qm		≥ 14/15									
+ Stellfl. für	Kinderbett 4)	x	x		(x)	x		x				x
1-Bett-Zimmer	DIN (8 qm)	x	x	x	x	x	x		x	x		x
	Fläche qm		≥ 10		≥ 10/12			1,8		mind.8		
2-Bett-Zimmer	DIN (12 qm)	x	x	x	x	x	x		x	x		x
	Fläche qm		≥ 14		≥ 14			12		mind.12		
Bad	DIN (4-5 qm)	x		x	x	x	x	X	x	x		x
	Fläche qm											
WC	DIN (1,5 qm)	x		x	x	x	x	x	x	x		x
	Fläche qm											
Abstellraum innerhalb der Wohnung	DIN (1 qm)	x	x	x	x					x		
	Fläche 5) qm		2 %	1/2 %	1,00	2 %	1/2 %	1/1,5 %		1		2 %
Freisitz	DIN (3 qm)	x	x		x	x	x	x	x	x		x
	Fläche qm		3,0	4,00 max. 10 %		[4,0]		mind.3,0				
	Mind.-Tiefe m		1,70	1,60	1,40			1,40	1,40	1,40		1,40
Vorraum (Eingangsfur)	Mind.-Breite m		1,40 x 1,40			1,30 nach DIN 18011						
	Kleiderablage					1,00 m Breite nach DIN 18011						
Stich-/Nebenflur	Mind.-Breite m		≥ 1,0			0,90 nach DIN 18011						

Neben der Wohnflächebegrenzung für die Wohnung ist im Bundesland SAARLAND lediglich die Mindestausstattung der Wohnungen gemäß § 21 WoBauG Saar (entspr. § 40 II. WoBauG) obligatorisch.

x: trifft zu, (x): trifft bedingt zu, [x]: wird im Vorgriff auf die Novellierung bereits praktiziert

- 1) Bezug im Regelfall auf die Wohnung für 4 Personen; 20+ bedeutet dann für 5 Personen 22 qm und für 6 Personen 24 qm
- 2) Die Zahlenangaben für die Freie Hansestadt Bremen sind die empfohlenen Anhaltswerte für angemessene Raumgrößen für einen Vier-Personen-Baushalt in einer Vier-Zimmer-Wohnung gemäß Ziffer 13.2 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen vom 11. Nov. 1976 in der Fassung vom 26. Juni 1978
- 3) Im Bundesland Saarland ist es im Rahmen der vorgegebenen Wohnflächenbegrenzung insgesamt zu ermöglichen, daß in der Wohnung 2 Kinderzimmer von in der Regel mindestens 10 qm geschaffen werden können (Ziff. 9.2 der Förderungsbestimmungen zum WoBauG Saar). In den Schlafräumen sind Stellmöglichkeiten für 2 Betten und ausreichender Schrankraum vorzusehen. - Auf die DIN-Vorschriften wird im Saarland nicht verwiesen
- 4) Bei Geschosswohnungen mit nur 1 Schlafräum
- 5) 1 qm mindestens - bei Wohnungen bis 50 qm - bzw. 2 % der Wohnfläche
- 6) Die Ausstattungs- und Flächenanforderungen enthalten die jeweils geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen - zumeist unter "Technische Voraussetzungen" - der Bundesländer. In der Übersicht auf S.14 werden sie differenziert aufgelistet
- 7) Für 4, 5, 6 Personen
- 8) Einschl. der Berichtigungs- und Änderungsvorschläge vom 17. Okt. 1974
- 9) Weiteres Zimmer mind. 12 qm und jedes weitere Zimmer/Kammer mind. 10 qm/6 qm
- 10) Bei Wohnungen bis zu 2 Zimmern: 6,5 qm

Quelle: GEWOS
mit Nachtrag Bayern

NEUFASSUNG DER KOELNER EMPFEHLUNGEN.

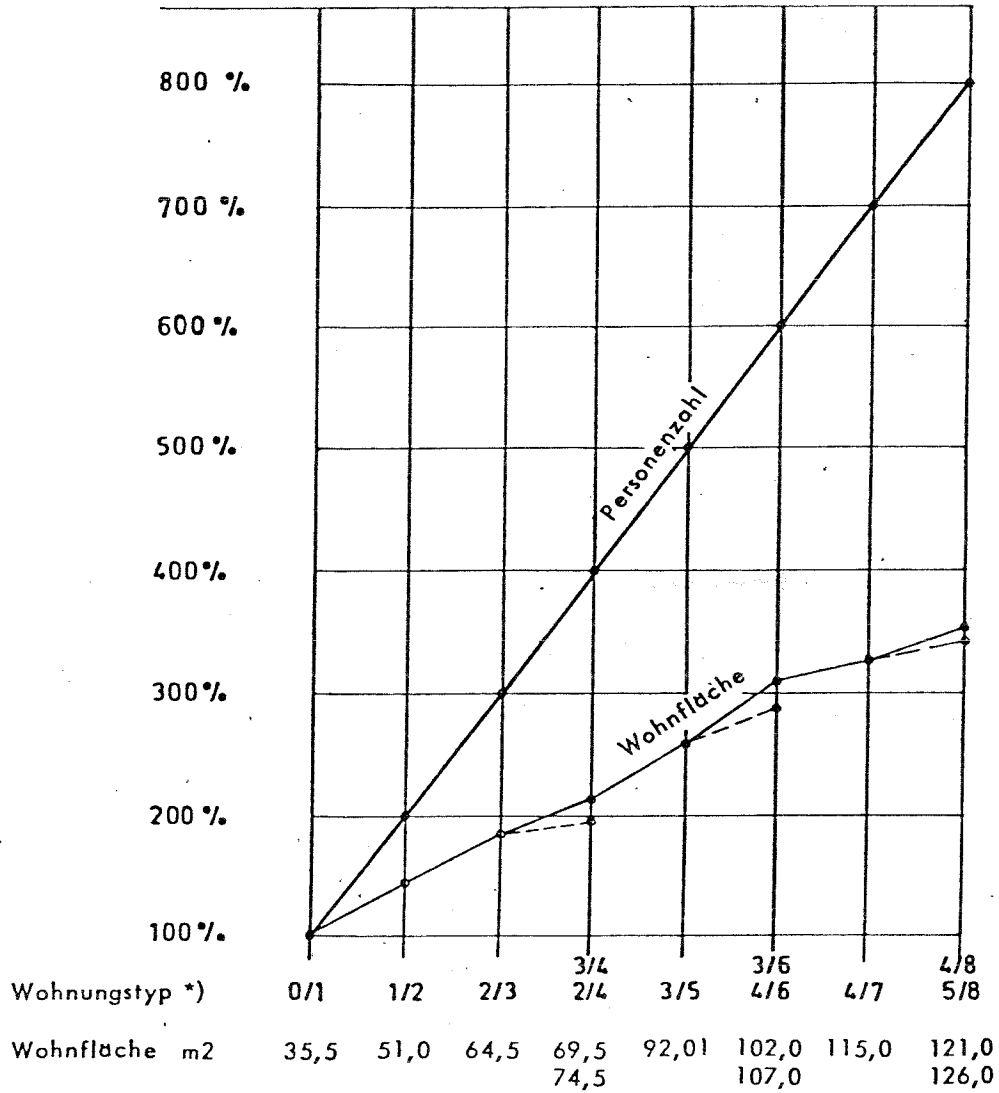
Teile der Wohnung	Wohnungstyp	0/1	1/2	2/3	2/4	3/4	3/5	3/6	4/6	4/7	4/8	5/8
Gemeinschaftsteil	Wohnraum und Familientisch	22	20	20	20	20	22	24	24	26	28	28
	Mehrzweckraum	-	-	-	-	-	8	8	8	8	8	8
	Kleiderablage	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	Sanitärraum (WC und Waschtisch)				(1,5)	(1,5)	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Bereich des Ehepaars	Elternschlafzimmer	-	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
	Sanitärraum (Bad und Waschtisch)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Bad und WC und Waschtisch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	Bidet	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m	p.m
Bereich der Kinder	1. Kinderzimmer	-	-	9	13	9	13	13	13	13	13	13
	2. Kinderzimmer	-	-	-	-	9	9	13	9	13	13	13
	3. Kinderzimmer	-	-	-	-	-	-	-	9	9	13	9
	4. Kinderzimmer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9
	Sanitärraum: Dusche, Waschb.	-	-	-	(2)	(2)	2	2	2	2	2	2
	Dusche, WC, Waschbecken zusätzl. Waschbecken	-	-	-	-	-	-	-	-	(3)	(3)	(3)
Haushalt und Aufbewahrung	Küche	5	6,5	11	11	11	11	15	15	15	15	15
	Waschmaschine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Abstellraum	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4
INSGESAMT.		35,5	51,0	64,5	69,5	74,5	92,0	102,0	107,0	115,0	121,0	126,0
1957 :				51,5	56,5	60,5	69,2	76,2	80,2	86,7	{ 93,7 101,7	97,7 105,7

() empfohlen

28. 4. 1971.

Familiengröße											
Belegungsziffer	0.1	1.2	2.3	2.4	3.4	3.5	3.6	4.6	4.7	4.8	5.8
Wohnraum											
Familientisch	 22	 20	 20	 20	 20	 22	 24	 24	 26	 28	 29
Supplementarraum											
WC											
Elternschlafzimmer											
Sanitärraum 1											
Kinderzimmer Nr. 1											
Kinderzimmer Nr. 2											
Kinderzimmer Nr. 3/4											
Sanitärraum 2 zusätzl. Waschtisch											
Küche											
Waschmaschine											
Abstellraum											

Progressivität der Wohnflächen auf Grund der Familiengrößen



*) die erste Ziffer bezeichnet die Zahl der Schlafzimmer
die zweite Ziffer bezeichnet die Zahl der Bewohner

3.1.2. Raumprogramme und Wohnungsgrößen für unterschiedliche Haushaltsgrößen

Lfd. Nr.	Raumart	Haushaltsgröße (Personen)													
		1		2		3		4		5		6			
1	Wohnzimmer mit Eßplatz ¹⁾	18	20	-	20	-	20	-	-	22	-	-	24	-	-
2	Wohnzimmer ohne Eßplatz ¹⁾	-	-	18	-	18	-	18	18	-	18	20	-	18	22
3	Eßplatz	-	-	5	-	5	-	6	6	-	7	7	-	8	8
4	Küche	5	7	7	7	7	8	8	8	8	8	8	9	9	9
Zwischensumme (1-4) m ² Anteil ²⁾		23 (57)	27 (51)	30 (54)	27 (44)	30 (45)	28 (42)	32 (44)	32 (41)	30 (36)	33 (39)	35 (40)	33 (37)	35 (36)	39 (38)
5	1-Bett-Zimmer	7	-	-	8	8	-	-	2x8	8	8	8	-	2x8	2x8
6	2-Bett-Zimmer	-	14	14	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
7	2-Bett-Zimmer als Kinderzimmer	-	-	-	-	-	12	12	-	12	12	12	2x12	12	12
Zwischensumme (5-7) m ² Anteil ²⁾		7 (18)	14 (26)	14 (25)	21 (34)	21 (32)	25 (37)	25 (34)	29 (37)	33 (41)	33 (39)	33 (37)	37 (42)	41 (42)	41 (40)
8	Bad	4,5	4,5	4,5	4,5	3,5	4,5	3,5	3,5	3,5	4,5	3,5	3,5	4,5	3,5
9	Fläche für zweiten Waschtisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5	-	-	1,5
10	WC	-	-	-	-	2	-	2	2	2	2	2	2	2	2
Zwischensumme (8-10) m ² Anteil ²⁾		4,5 (11)	4,5 (9)	4,5 (8)	4,5 (7)	5,5 (8)	4,5 (7)	5,5 (8)	5,5 (7)	5,5 (7)	6,5 (8)	7 (8)	5,5 (6)	6,5 (7)	7 (7)
11	Abstellraum ³⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
12	Freisitz (anrechenbare Fläche)	1,5	1,5	1,5	2	2	2	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3	3,5	3,5
13	Flure	3	5	5	6,5	6,5	6,5	7	8	7,5	8	8,5	9	9,5	10
Wohnungsgröße (rechnerisch) m ²		40	53	56	62	66	67	73	78	80	85	88	89	97	102

Als angemessene Wohnungsgrößen je nach Raumprogramm und Grundrißkonzeption können demnach gelten:

40-45	53-58	62-72	67-82	80-95	90-110
-------	-------	-------	-------	-------	--------

Im Einzelfall sind das II. Wohnungsbaugesetz und die Wohnungsbauförderungsbestimmungen zu beachten.

- 1) Mindestgröße nach DIN 18 011 (außer Werte in □)
- 2) Anteil (%) an der Gesamt-Wohnfläche
- 3) Mindestfläche nach DIN 18 011 = 1 m²; in einigen Bundesländern wird gefordert, daß die Grundfläche des Abstellraumes mindestens 2% der Wohnfläche, jedoch mindestens 1 m² betragen muß, demnach bei Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche 1 m², bei z. B. 75 m² Wohnfläche 1,5 m².

● Schriftenreihe des BMBau
 o4 Bau- und Wohnforschung
 Heft o21, 1977
 Rationalisierungs-Katalog
 Orientierungsdaten
 Nachweisliste
 Checkliste

13.2 Raumbedarf

Einen Anhalt für angemessenen Raumbedarf und Raumgrößen gibt die folgende Aufstellung (Größen in qm):

1. Anzahl der Personen	1	1	2	3	4	5	6	7		
2. Anzahl der Zimmer (ohne Küche)	1	2	2	3	4	4	4	5		
3. Wohnzimmer	}	a) ohne Eßplatz	—	—	20	20	22	24	24	
		b) mit Eßplatz	24	20	23	23	26	28	28	30
4. Eßplatz (soweit nicht in Sp. 3 oder 5)	—	—	5	5	6	6	8	8		
5. Küche	6,5	6,5	6,5	8	8	8	9	9		
6. Schlafzimmer für 1 Person bzw. Eltern	—	7,5	16	14	14	14	14	14		
7. Kinderzimmer (1 Bett)	—	—	—	12	10	—	—	—		
8. Kinderzimmer (2 Betten)	—	—	—	—	—	14	14	14		
9. Kinderzimmer (1 Bett)	—	—	—	—	10	10	—	10		
10. Kinderzimmer (2 Betten)	—	—	—	—	—	—	14	14		
11. Bad	5	5	5	5	6	6	7	7		
12. WC (gesondert)	—	—	—	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5		
13. Flure	ca.	4	4	5	5	6	7	8	9	
14. Abstellraum innerhalb der Wohnung	ca.	1	1	1	1,5	1,5	2	2	2	
Loggia } zur Hälfte Balkon } angerechnet		2	2	2,5	3	3,5	3,5	4	4	
Daraus folgen je nach Haushaltsgröße und Raumprogramm folgende Wohnungsgrößen (qm):		von	40	40	55	70	80	90	100	110
		bis ca.	50	50	65	75	90	100	110	120

Wohnungsbauförderungsbestimmungen - WFB
Bremen, 11. November 1976

überholt durch
↓

14.2 Wohnflächen bei Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen sollen die nachstehenden Wohnflächen nicht unter bzw. überschritten werden

Anzahl der Personen	1*	2	3	4	5	6	7
Wohnungsgröße von	40	55	70	80	90	100	110 m ²
bis	48	60	75	85	95	105	115 m ²

* 2-Raum-Wohnung

Ein Einbettkinderzimmer darf in der Regel nicht kleiner sein als 12 m² bzw. bei Vorhandensein weiterer Kinderzimmer 10 m². Die 4-Personen-Wohnung soll mit 2 getrennten Kinderzimmern versehen sein. Ein Zweibettkinderzimmer darf in der Regel nicht kleiner sein als 14 m². Ausnahmen von den vorstehenden Mindestflächen für Kinderzimmer können zugelassen werden, wenn entsprechende Spielfläche an geeigneter Stelle (z. B. Diele) nachgewiesen wird.

Die Wohnflächen sind nach §§ 42—44 der II.BV in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) zu ermitteln.

Verwaltungsanordnung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in der Freien Hansestadt Bremen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen — WFB)

Vom 18. Dezember 1980

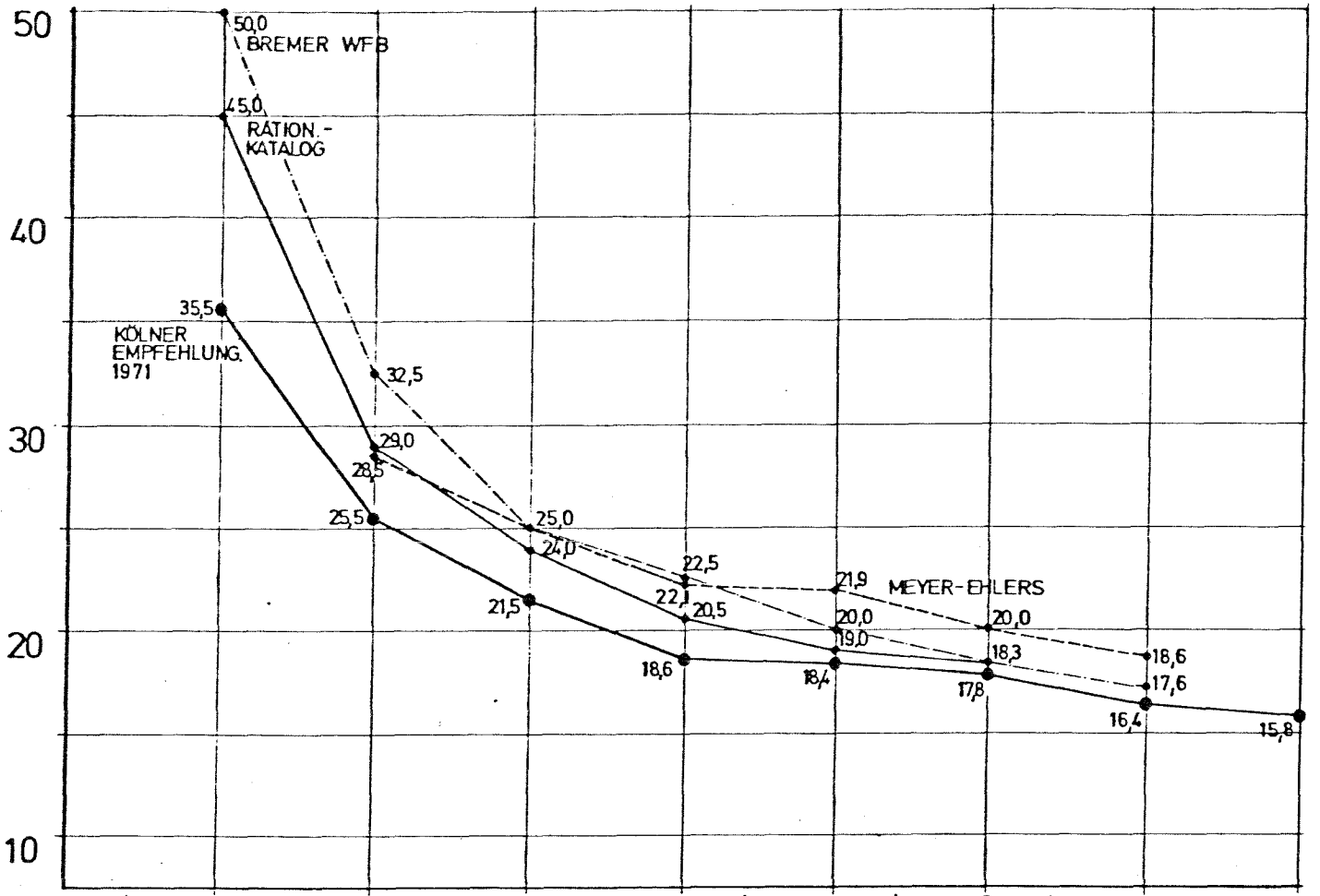
Ausgang
ans :

Modernisierungsmaßnahmen bei mehrgeschossigen Wohngebäuden im städtischen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Belange kinderreicher Familien -Kosten und Wirtschaftlichkeit eines Fallbeispiels-

JFB
21

m² WF/PERSON

D 49



Absolute Wohnungsgrößen

Dargestellt ist der jeweils höhere Anteil des Streubereiches

	1	2	3	4	5	6	7	8
Kölner * Empfehlung	35,5	51,0	64,5	69,5 - 74,5	92,0	102,0 - 107,0	115,0	121,0 - 126,0
Meyer-Ehlers		57,0	75,0	88,5	109,5	120,0	130,5	
Ration.-Katalog	40,0 - 45,0	53,0 - 58,0	62,0 - 72,0	67,0 - 82,0	80,0 - 95,0	90,0 - 110,0		
Bremer WFB	40,0 - 50,0	55,0 - 65,0	70,0 - 75,0	80,0 - 90,0	90,0 - 100,0	100,0 - 110,0	110,0 - 120,0	
Fallbeispiel	41,83	52,11		76,23			122,36 131,35	

Abb. 6: Wohnflächenstandards m² je Person bei Haushalten/Familien mit 1 - 8 Personen sowie Absolute Wohnungsgrößen.

* ohne Iltse

Unabhängig von einer Einzelinterpretation wird deutlich, daß der Wohnflächenanteil je Person mit steigender Haushaltsgröße, d.h. mit steigender Kinderzahl, erheblich abnimmt. Dabei reduziert sich allerdings die Spanne dieses horizontalen Vergleiches, wenn man lediglich die Haushalte mit Kind(ern) gegenüberstellt, die Haushalte mit 1 und 2 Personen also vernachlässigt.

Weiterhin zeigt sich, daß die Spanne zwischen kleinster und größter Flächenangabe für jede einzelne Haushaltsgröße (vertikaler Vergleich) - ebenfalls nur die Haushalte mit Kind(ern) betrachtet - immer weiter abnimmt, je größer der Haushalt ist: von 3,5 m² für den 3-Personen-Haushalt bis zu 2,2 m² für den 7-Personen-Haushalt.

Interessant ist auch die Frage, wo sich die Flächenreduzierung je Person innerhalb der jeweiligen Wohnungsgröße am stärksten ausprägt, d.h. welcher Wohnungsbereich (Wohnzone, Individualzone, Sanitärbereich) davon am stärksten betroffen ist. ¹⁸⁾

Für die Angaben z.B. zum Rationalisierungskatalog (RK) ergeben sich eindeutige Tendenzen. Betrachtet man wiederum nur die Haushalte mit Kind(ern), kommt man zu folgenden Flächenanteilen je Person:

		3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.
Wohnzone (einschl. Küche u. Freisitz)	m ²	12,1	9,9	8,7	8,2
	Vergl.	100	82	72	68
Individualzone	m ²	8,08	8,25	7,45	7,7
	Vergl.	100	102	92	95
Sanitärbereich	m ²	1,8	1,4	1,4	1,2
	Vergl.	100	78	78	67

Abb. 7: Flächenanteile je Person

18) siehe dazu auch: Gatermann

Die Wohnung im sozialen Wohnungsbau - Eine Addition
kleinster möglicher Raumeinheiten -
Bauwelt Heft 13/1975, Seite 381

3.4

Arbeitspapier zur Sitzung des kleinen Arbeitskreises
am 5./6. Juli 1982 in Berlin.

Es sollte untersucht und dargestellt werden, wie sich unterschiedliche Mindestraumgrößen für Gemeinschafts- und Individualräume bei 1 - 6-Personen-Wohnungen darstellen (mit alternativem Ansatz Vorschlag IfB/Großhans - Vorschlag Verbraucherrat).

Des weiteren sollte am Beispiel einer 4-Personen-Wohnung gezeigt werden, wie sich die Mindestforderungen des Vorschlages IfB/Großhans bei einem konkreten Grundriß auswirken.

Vorschlag IfB/Großhans

IfB Hannover *De*
 Datum 30.06.1982

①

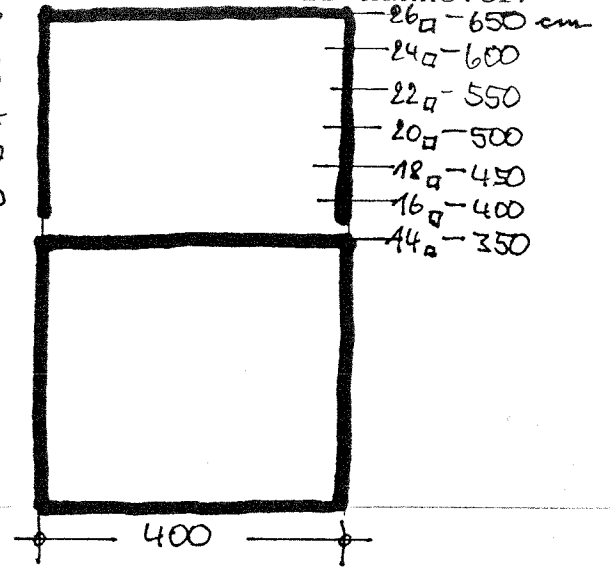
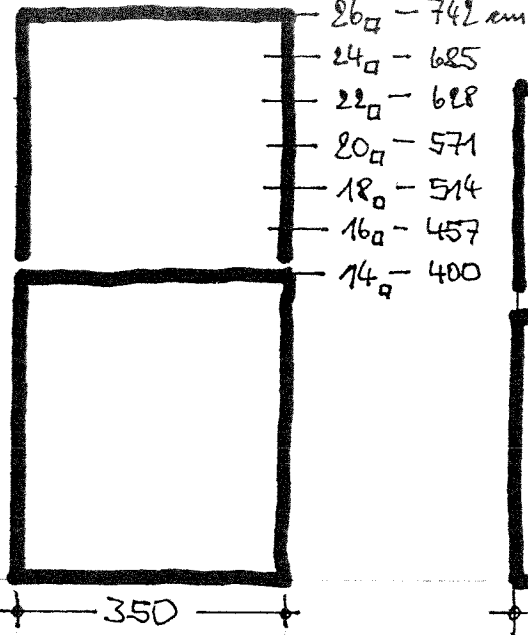
	Personen je Wohnung														
	1		2		3		4		5		6				
G 1	14	16	18	20	(22)	(24)									
G 2			14	14	16	16									
G 3			6	6	8	8									
Σ	14	16	18	20	20	20	(22)	24	(24)	24					
I 1	8	12	8	12	8	12	12	8	12	12	8	12	12	12	8
2			8	8	8	12	8	8	12	8	8	12	12	8	8
3				8		8	8	8	8	8	8	12	8	8	8
4							8		8	8		8	8	8	8
5										8				8	8
6															8
Σ	8	12	16	20	24	24	28	32	32	36	40	36	40	44	48

Vorschlag VR

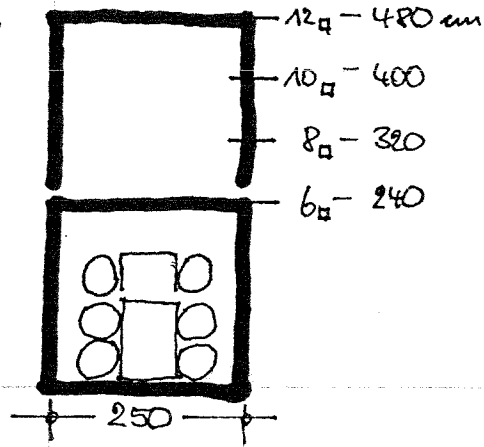
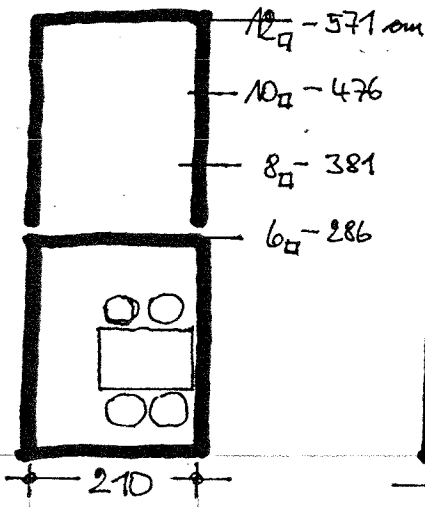
②

	Personen je Wohnung														
	1		2		3		4		5		6				
G 1	14	14													
G 2			14	14	14	14									
G 3			10	10	12	12									
Σ	14	14	24	24	26	26									
I 1	10	14	10	14	10	14	14	10	14	14	10	14	14	14	10
2			10	10	10	14	10	10	14	10	10	14	14	10	10
3				10		10	10	10	10	10	10	14	10	10	10
4							10		10	10		10	10	10	10
5										10				10	10
6															10
Σ	10	14	20	24	30	28	34	40	38	44	50	42	48	54	60

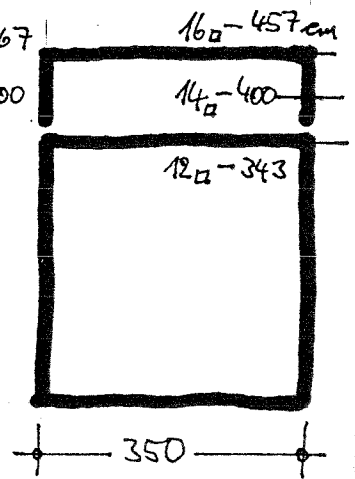
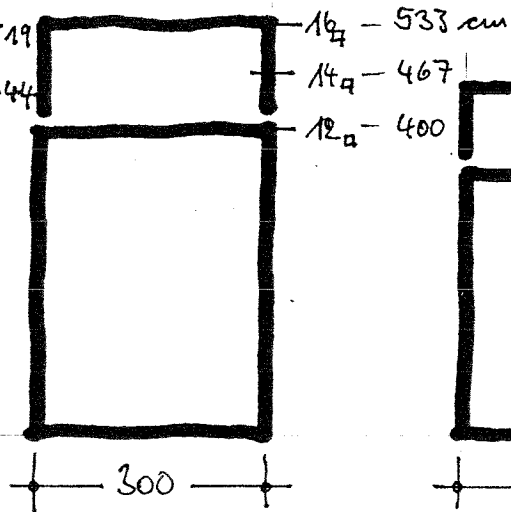
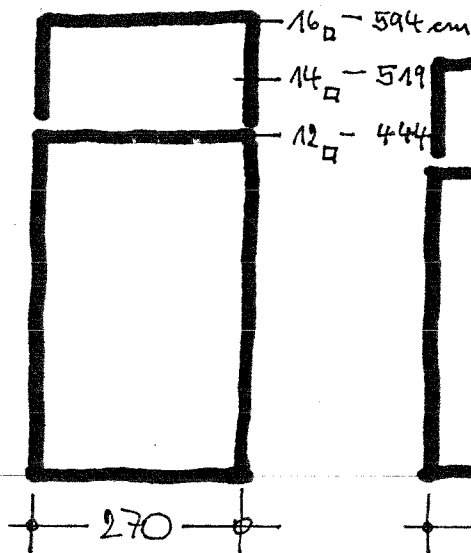
G1



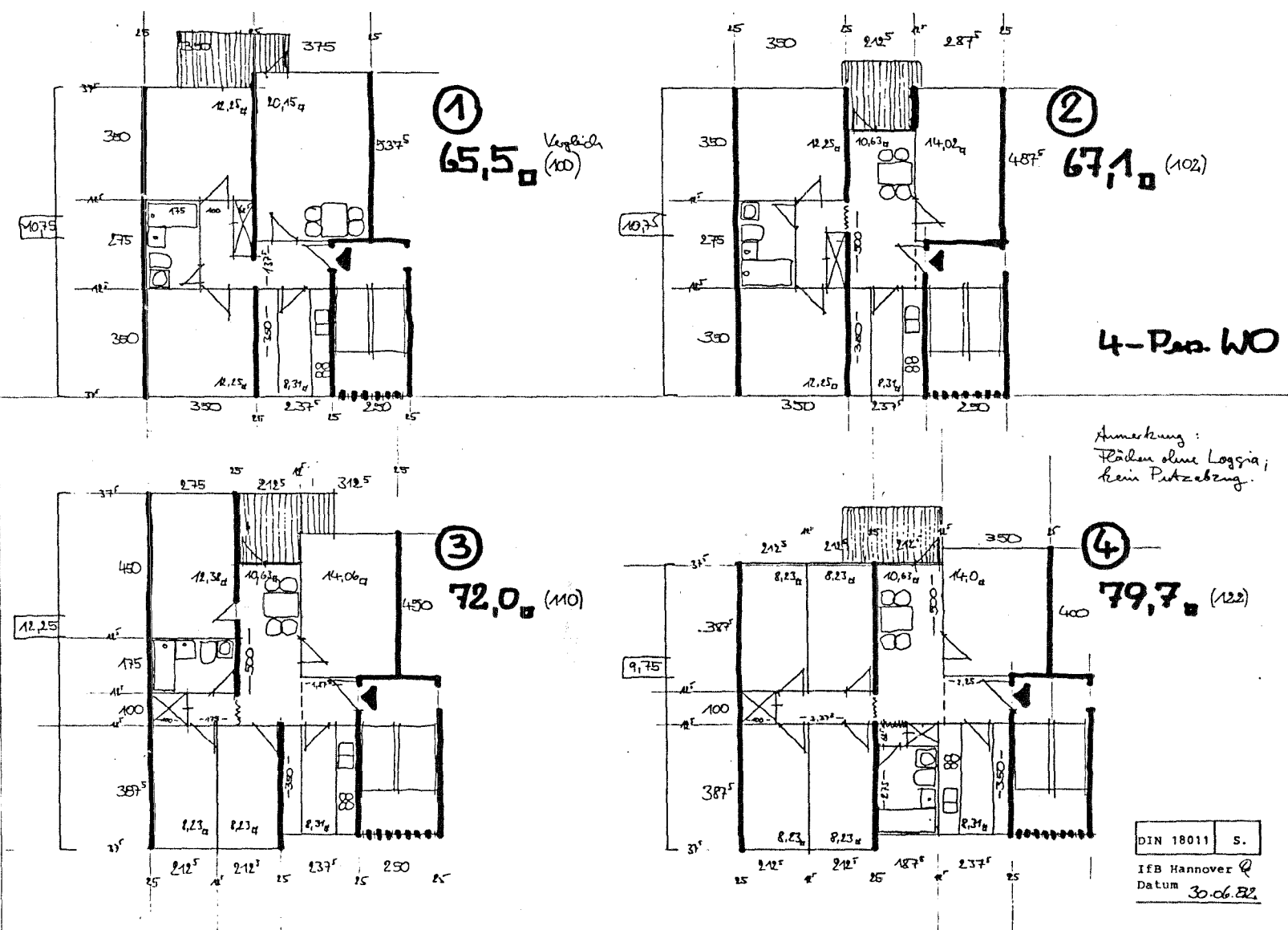
G3 I1



G2 I2



Rammingrößen



4-Pers. WO

Anmerkung:
Flächen ohne Loggia;
kein Putzabzug.

DIN 18011	S.
IFB Hannover	
Datum 30.06.82	

1:200

3.5

Ergebnispapier der Sitzung des kleinen Arbeitskreises
am 5./6. Juli 1982 in Berlin

DIN 18 011

Wohnräume, Maße und ZuordnungenEntwurf Arbeitskreis am 6. Juli 1982 in BerlinInhalt

Vorbemerkungen

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
- 2 Begriffe
- 3 Raumgrößen, Raumzuordnungen
- 4 Stellflächen
- 5 Abstände

Vorbemerkungen

Grundlage der Wohnungsplanung müssen die Wohnbedürfnisse der möglichen Nutzer sein. Sie sind unterschiedlich ausgeprägt und können sich im Laufe der Zeit verändern. Neben den hygienischen und haushaltstechnischen Bedürfnissen muß eine Wohnung zwei Grundbedürfnisse jeden Nutzers gerecht werden:

- dem Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation, das in einem Zusammenhang mit Tätigkeiten wie Spielen, Essen, Feiern, Gäste empfangen etc. zu stellen ist und größere Flächen, die gemeinsam genutzt werden können, d. h. einen Gemeinschaftsbereich erfordert.
- dem Bedürfnis nach Alleinsein, das oft in Verbindung mit Tätigkeiten wie Schlafen, Entspannen, Lesen, geistig arbeiten etc. steht, und die Forderung nach einem Individualbereich hervorruft.

Ziel der Wohnungsplanung muß sein, die Wohnungs so offen zu gestalten, daß sie in der Nutzung möglichst vielen Bedürfnissen gerecht wird und daß sie sich ohne baulichen Aufwand an wechselnde Bedürfnisse anpassen läßt.

Eine starre Zuordnung bestimmter Nutzungen, Funktionen und Möblierungsweisen auf bestimmte Räume widerspricht diesem Ziel. Die nachfolgenden, auf ein Mindestmaß beschränkten Regeln sollen dazu beitragen, daß die Nutzung von Räumen getauscht und daß vielfältige Nutzung in Räumen stattfinden kann, so wie es die Bedürfnisse der Nutzer verlangen. Damit wird zugleich eine langfristige Gebrauchstüchtigkeit der Wohnung sichergestellt.

1 Anwendungsbereich und Zweck

Die vorliegende Norm dient der Grundrißplanung von Wohnungen. Sie enthält Angaben über Raumgrößen, Raumzuordnungen, Stellflächen und Abstände. Sie nennt ausschließlich Mindestanforderungen.

Zur Planung von Küche, Bad, WC und Hausarbeitsraum wird auf die DIN 18 022 verwiesen.

~~Bei~~ Die Wohnungen für bestimmte Personen/Gruppen (z.B. Altenwohnungen, Studentenwohnungen, Wohnheime) ist diese Norm sinngemäß anzuwenden, soweit hierfür nicht andere Richtlinien vorliegen.

Bei Modernisierung ist diese Norm angepaßt an die altbauspezifischen Gegebenheiten sinngemäß anzuwenden.

2 Begriffe

2.1 Raumgrößen sind die Grundflächen der Räume. Grundflächen sind die nutzbaren Flächen zwischen begrenzenden Bauteilen; Grundflächen von Räumen und Raumteilen zwischen 1,00 m und 2,00 m lichter Höhe werden nur zur Hälfte auf Raumgröße angerechnet.

2.2 Gemeinschaftsräume (G) sind die für das gemeinsam-familiäre Wohnen und Zusammensein bestimmten Nutzflächen. Sie beinhalten die allgemeinen Wohnräume und den Eßplatz. Eine Aufteilung in unterschiedlich große Räume (G 1; G 2) ist erwünscht.

- 3 -

- 2.3 Individualräume (I) sind die für die individuelle Nutzung durch einzelne Personen bestimmten Wohnräume. Ein Individualraum darf höchstens für zwei Personen vorgesehen werden.
- 2.4 Stellflächen geben ^{den} Platzbedarf von Einrichtungen ^{im Grundriss} ~~und Größen~~ an. Sie werden nach Breite (b) und Tiefe (t) bemessen. Die Maße schließen den Zwischenraum zwischen Einrichtungen und Rohbauwänden ein.
- 2.5 Abstände sichern die Flächen, die für die Bewegung zwischen verschiedenen Stellflächen, zwischen Stellflächen und Wänden oder zwischen Wänden erforderlich sind. Sie sichern zugleich den Platz, der vor Einrichtungen zur Benutzung oder Bedienung erforderlich ist sowie die Flächen für in den Raum schlagende Türen.

3 Raumgrößen, Raumzuordnungen

- 3.1 Anzahl, Größen und Zuordnung von Gemeinschafts- und Individualräumen hängen vorrangig von der Zahl der Personen (Haushaltsgröße) ab, für die die Wohnung geplant ist.
- 3.2 Für Gemeinschaftsräume dürfen die folgenden Raumgrößen nicht unterschritten werden:

Tabelle 1 Haushaltsgröße	als Einzelraum		bei zwei Räumen	
	G		G 1	G 2
1 Person	12 m ²	14		
2 Personen	14 m ²	16		
3 Personen	16 m ²	18	12 m ²	6 m ²
4 Personen	18 m ²	20	12 m ²	8 m ²
5 Personen	20 m ²	22	14 m ²	8 m ²
6 Personen	22 m ²	24	14 m ²	10 m ²

Bei Wohnungen für vier und mehr Personen sollte die Anwendung ^{ordnung} von zwei Räumen erfolgen.

- 4 -

- 4 -

Der Gemeinschaftsraum, in dem der EBplatz vorgesehen ist, sollte der Küche zugeordnet sein. Er kann auch ^{mit} ~~in~~ der Küche zu einem einzigen Raum zusammengefaßt werden.

- 3.3 Für Individualräume ist eine Raumgröße von mindestens 10 m² für eine Person und mindestens 14 m² für zwei Personen vorzusehen.

Sind zwei Individualräume für je zwei Personen vorgesehen, sollte ein Raum über 16 m² unterteilbar sein.

Bei Wohnungen mit drei und mehr Personen sollte ein Individualraum direkt dem Gemeinschaftsraum (G 2) zugeordnet sein. Die Nutzung von zwei Räumen (G/I) sollte austauschbar sein.

- 3.4 Folgende Raubreiten sind mindestens einzuhalten:

Tabelle 2	m
Gemeinschaftsraum G	3,50
Gemeinschaftsraum G 1	2,70
" " G 2	2,10
Individualraum 1 Person	2,10
Individualraum 2 Personen	2,70

- 3.5 Für Freisitze (Balkone, Loggien oder Terrassen) ist eine Mindestgrundfläche von 3 m² und eine nutzbare Tiefe von mindestens 1,70 m erforderlich. Bei Wohnungen für mehr als drei Personen ist für jede weitere Person eine zusätzliche Grundfläche von 1,0 m² vorzusehen.

Freisitze benachbarter Wohnungen dürfen nur dann unmittelbar nebeneinander liegen, wenn sie hinreichend gegen Einblick voneinander getrennt sind.

Freisitze bei Wohnungen für mehr als drei Personen ^{sollten} ~~müssen~~ von Gemeinschaftsraum (G 2) oder Wohnküche zugänglich sein.

- 3.6 In der Wohnung ist eine Abstellfläche von 2 % der Wohnfläche in voller Raumhöhe erforderlich.

- 5 -

4 Stellflächen

4.1 Die Stellfläche für einen Eßplatz ist nach der vorgesehenen Haushaltsgröße zu bemessen.

Folgende Stellflächen sind mindestens erforderlich:

Tabelle 3	b x t (cm) oder b x t (cm)	
3/4 Personen	180 x 130	150 x 150
5/6 Personen	180 x 180	180 x 180
7/8 Personen	180 x 240	210 x 210

Die Anordnung des Eßplatzes in einem selbständigen Raum (G 2) oder Raumteil ist erwünscht und sollte bei Wohnungen für Familien mit Kindern angestrebt werden.

Ist nur ein Gemeinschaftsraum vorgesehen, soll ein kleiner Eßplatz zusätzlich in der Küche angeordnet werden.

4.2 In Individualräumen müssen folgende Stellflächen für Einrichtungen sinnvoll angeordnet sein:

Tabelle 4	Anzahl	b x t (cm)
1 Person	1	205 x 100
	2	120 x 60
2 Personen	2	205 x 100
	3	120 x 60

5 Abstände

Um die notwendigen Flächen für die Bewegung und Nutzung zu sichern, sind folgende Abstände mindestens erforderlich:

- zwischen Stellflächen, zwischen Stellflächen und Wänden, vor Kaminen und Heizungsgeräten ein Abstand von 65 cm,
- im Eingangsbereich (Diele, Windfang) zwischen den Wänden ein Abstand von 130 cm,
- in Fluren zwischen den Wänden ein Abstand von 90 cm.

Türen und notwendige Durchgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens **84** cm haben.

3.6

Redaktionell überarbeitetes Ergebnispapier der Sitzung
am 5./6. Juli 1982 in Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU

Geschäftszeichen

B I 5 - 80 03 04 - 14

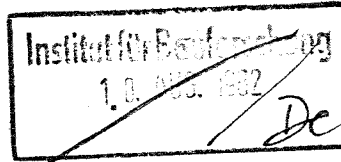
Telefon
(0228) 337-1
oder 337-

Datum 05. August 1982

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Postfach 20 50 01 5300 Bonn 2

D 62

Herrn
Dipl.-Ing. Dr. Großhans
Gesamtverband Gemeinnütziger
Wohnungsunternehmen
Bismarckstr. 7
5000 Köln



Kopie an IB, Hannover

Betr.: DIN 18 011

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Dr. Großhans,

insbesondere dank Ihrer Beiträge und Initiativen kam auf der Sitzung am 05./06. Juli in Berlin eine gelungene Entwurfsfassung zustande.

Daheim "am sicheren Schreibtisch" bin ich jetzt der Aufforderung nach sorgfältiger Durchsicht unserer Texte nachgekommen. Ich füge das Ergebnis diesem Schreiben bei. Alle inhaltlichen und quantifizierten Festlegungen blieben unangetastet. Die vorgenommenen Änderungen habe ich mit Ziffern markiert. Die Ziffern bedeuten im einzelnen folgendes:

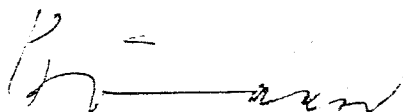
1. Redaktionelle Änderung (Verdeutlichung und Kürzung)
2. Verwendung des Begriffs "Raum" (anstelle von "Fläche"), da in folgendem nur dieser Begriff auftritt
3. Die Norm enthält leider nicht nur Mindestanforderungen, sondern auch eine größere Reihe von Empfehlungen
4. Fortfall des Begriffs "G" als Oberbegriff, da im folgendem als Unterbegriff für den einzelnen Gemeinschaftsraum verwandt
5. Fortfall des Begriffs "I", da in folgendem nicht mehr verwandt

6. Zusammenfassung aller Raumzuordnungsfragen in Abschnitt 3, d.h. Herausnahme aus Abschnitt 2 (Begriffe) und 4 (Stellflächen)
7. Die bisherige Fassung war nicht eindeutig (siehe auch meinen Hinweis auf der Berliner Sitzung)
8. Verwendung einer einheitlichen Grenze "vier und mehr Personen"
9. Fortfall der Empfehlung hinsichtlich Austauschbarkeit, m.E. ergibt sich die Austauschbarkeit ohnehin
10. Fortfall des nirgends definierten Begriffs "Wohnküche", m.E. genügt der Hinweis in Abschnitt 3.2, vorletzter Absatz
11. Ein Eßplatz sollte auch in Wohnungen für weniger als 3 Personen nachgewiesen werden.

Kopien dieses Schreibens leite ich dem Normenausschuß Bauwesen und dem Institut für Bauforschung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. ...', with a horizontal line extending from the end of the signature.

Wohnräume, Maße und ZuordnungenEntwurf des Arbeitskreises am 6. Juli 1982 in BerlinRedaktionell geänderte Fassung vom 30. Juli 1982Inhalt

Vorbemerkungen

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
- 2 Begriffe
3. Raumgrößen, Raumzuordnungen
- 4 Stellflächen
- 5 Abstände

Vorbemerkungen

Grundlage der Wohnungsplanung sind die Wohnbedürfnisse der möglichen Nutzer. Die Wohnbedürfnisse sind unterschiedlich und können sich auch innerhalb des gleichen Haushalts im Lauf der Zeit verändern. Neben hygienischen und hauswirtschaftlichen Belangen muß eine Wohnung zwei Grundbedürfnissen gerecht werden:

1

- dem Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation; hierzu sind größere Flächen, die gemeinsam genutzt werden können, d.h. Gemeinschaftsräume erforderlich

1+2

- dem Bedürfnis nach Alleinsein; hierzu sind ausreichend große Individualräume erforderlich.

1+2

Ziel der Wohnungsplanung muß sein, den Grundriß so offen zu gestalten, daß die Wohnung diesen Bedürfnissen vielfältig gerecht wird und daß sie sich ohne baulichen Aufwand an wechselnde Bedürfnisse anpassen läßt.

1

Eine starre Zuordnung bestimmter Nutzungen, Funktionen und Möblierungsweisen auf bestimmte Räume widerspricht diesem Ziel. Die nachfolgenden, auf ein Mindestmaß beschränkten Regeln sollen dazu beitragen, daß die Nutzung von Räumen getauscht und das eine vielfältige Nutzung der Räume entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen stattfinden kann. Damit wird zugleich die langfristige Gebrauchstüchtigkeit der Wohnung sichergestellt.

1

1 Anwendungsbereich und Zweck

Die vorliegende Norm dient der Grundrißplanung von Wohnungen. Sie enthält Angaben über Raumgrößen, Raumzuordnungen, Stellflächen und Abstände.

3

Zur Planung von Küche, Bad, WC und Hausarbeitsraum wird auf DIN 18 022 verwiesen.

Bei Wohnungen für bestimmte Personen/Gruppen (z.B. Altenwohnungen, Studentenwohnungen, Wohnheime) ist diese Norm sinngemäß anzuwenden, soweit hierfür nicht andere Richtlinien vorliegen.

Bei Modernisierung ist diese Norm angepaßt an die altbauspezifischen Gegebenheiten sinngemäß anzuwenden.

2 Begriffe

2.1 Raumgrößen sind die Grundflächen der Räume. Grundflächen sind die nutzbaren Flächen zwischen begrenzenden Bauteilen; Grundflächen von Räumen und Raumteilen zwischen 1,00 m und 2,00 m lichter Höhe werden nur zur Hälfte auf die Raumgröße angerechnet.

2.2 Gemeinschaftsräume sind die für das gemeinsame Wohnen und Zusammensein bestimmten Wohnräume. Eine Aufteilung in unterschiedlich große Räume (G 1 und G 2) ist erwünscht (vgl. Tabelle 1).

1+2+4

5

2.3 Individualräume sind die für die individuelle Nutzung durch einzelne Personen bestimmten Wohnräume. Ein Individualraum darf höchstens für zwei Personen vorgesehen werden.

2.4 Stellflächen geben den Platzbedarf von Einrichtungen im Grundriß an. Sie werden nach Breite (b) und Tiefe (t) bemessen. Die Maße schließen den Zwischenraum zwischen Einrichtungen und Rohbauwänden ein.

2.5 Abstände sichern die Flächen, die für die Bewegung zwischen verschiedenen Stellflächen, zwischen Stellflächen und Wänden oder zwischen Wänden erforderlich sind. Sie sichern zugleich den Platz, der vor Einrichtungen zur Benutzung oder Bedienung erforderlich ist sowie die Flächen für in den Raum schlagende Türen.

3. Raumgrößen, Raumzuordnungen

3.1 Anzahl, Größe und Zuordnung von Gemeinschafts- und Individualräumen hängen vorrangig von der Zahl der Personen (Haushaltsgröße) ab, für die die Wohnung geplant ist.

3.2 Für Gemeinschaftsräume dürfen die folgenden Raumgrößen nicht unterschritten werden:

Tabelle 1

Haushaltsgröße	als Einzelraum	bei Aufteilung in zwei Räume	
	G	G 1	G 2
1 Person	12 m ²		
2 Personen	14 m ²		
3 Personen	16 m ²	12 m ²	6 m ²
4 Personen	18 m ²	12 m ²	8 m ²
5 Personen	20 m ²	14 m ²	8 m ²
6 Personen	22 m ²	14 m ²	10 m ²

1

71

Bei Wohnungen für vier und mehr Personen sollte die Aufteilung in zwei Räume (G 1 und G 2) erfolgen.

7

In einem Gemeinschaftsraum ist der Eßplatz (Abschnitt 4.1) anzuordnen; zweckmäßig ist die Anordnung im Gemeinschaftsraum G 2.

6

Der Gemeinschaftsraum, in dem der Eßplatz angeordnet wird, sollte der Küche zugeordnet sein; dieser Gemeinschaftsraum kann auch mit der Küche zu einem einzigen Raum zusammengefaßt werden.

7

Ist nur ein Gemeinschaftsraum vorgesehen, ist außer dem dort anzuordnenden Eßplatz ein zusätzlicher Imbißplatz in der Küche nachzuweisen.

7+6

3.3 Für Individualräume ist eine Raumgröße von mindestens 10 m² für eine Person und mindestens 14 m² für zwei Personen vorzusehen.

Sind zwei Individualräume für je zwei Personen vorgesehen, sollte ein Raum über 16 m² groß und unterteilbar sein.

7

Bei Wohnungen mit vier und mehr Personen sollte ein Individualraum direkt dem Gemeinschaftsraum G 2 zugeordnet sein.

8+9

3.4 Folgende Raubreiten sind mindestens einzuhalten:

Tabelle 2

	m
Gemeinschaftsraum G	3,50
Gemeinschaftsraum G 1	2,70
Gemeinschaftsraum G 2	2,10
Individualraum für 1 Person	2,10
Individualraum für 2 Personen	2,70

3.5 Für Freisitze (Balkone, Loggien oder Terrassen) ist eine Mindestgrundfläche von 3 m² und eine nutzbare Tiefe von mindestens 1,70 m erforderlich. Bei Wohnungen für vier und mehr Personen ist für jede weitere Person eine zusätzliche Grundfläche von 1,0 m² vorzusehen.

8

Freisitze benachbarter Wohnungen dürfen nur dann unmittelbar nebeneinander liegen, wenn sie hinreichend gegen Einblick voneinander getrennt sind.

Freisitze bei Wohnungen für vier und mehr Personen sollten vom Gemeinschaftsraum G 2 zugänglich sein.

8+10

3.6 In der Wohnung ist eine Abstellfläche von 2 % der Wohnfläche in voller Raumhöhe erforderlich.

4. Stellflächen

4.1 Die Stellfläche für den EBplatz ist nach der vorgesehenen Haushaltsgröße zu bemessen.

1

Folgende Stellflächen sind mindestens erforderlich:

Tabelle 3

Haushaltsgröße	b x t (cm)
bis 4 Personen	180 x 130 oder 150 x 150
5 bis 6 Personen	180 x 180 oder 180 x 180
7 bis 8 Personen	180 x 240 oder 210 x 210

1+11

6

4.2 In Individualräumen müssen folgende Stellflächen für Einrichtungen sinnvoll nachgewiesen sein:

Tabelle 4

		b x t (cm)
Individualraum für 1 Person	1 Stellfläche	205 x 100
	2 Stellflächen	120 x 60
Individualraum für 2 Personen	2 Stellflächen	205 x 100
	3 Stellflächen	120 x 60

1

5. Abstände

5.1 Um die notwendigen Flächen für die Bewegung und Nutzung zu sichern, sind folgende Abstände mindestens erforderlich:

- zwischen Stellflächen, zwischen Stellflächen und Wänden, vor Kamin und Heizgeräten ein Abstand von 65 cm,
- im Eingangsbereich (Diele, Windfang) zwischen den Wänden ein Abstand von 130 cm,
- in Fluren zwischen den Wänden ein Abstand von 90 cm.

5.2 Türen und notwendige Durchgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 81 cm haben.

3.7

Arbeitspapier zur Sitzung des großen Arbeitsausschusses
am 19. November 1982 in Köln

Dieses Arbeitspapier sollte aufzeigen, wie sich die For-
derungen des Norm-Entwurfes Juli 1982 auf die Planung von
Wohnungsgrundrissen auswirken.

Z U S A M M E N S T E L L U N G

von Unterlagen zur Norm-Vorlage Juli 1982

1 Vergleich der Raumprogramme

DIN 18 011 (3/1967) ——— Norm-Vorlage (7/1982)

2 Darstellung und Vergleich
von Wohnungsgrundrissen:

1-Personen-Wohnungen

2-Personen-Wohnungen

4-Personen-Wohnungen

6-Personen-Wohnungen

3 Vergleich von Wohnungsgrundrissen:

Erhöhung der Raumzahl und
ihre Auswirkung auf
die Wohnfläche (m²)

Beispiel: 4-Personen-Wohnung

IfB Hannover

Datum: 1.11.1982

D 72

1 Vergleich der Raumprogramme

DIN 18 011 (3/1967) — Norm-Vorlage (7/1982)

Die Raumprogramme umfassen diejenigen Räume, die als Gemeinschafts- und Individualräume mit der Norm erfaßt sind. Es werden jeweils die minimal erforderlichen Flächen gegenübergestellt unabhängig davon, daß durch Raumdimensionierung und Grundrißorganisation zum Teil deutlich größere Flächen entstehen, wenn man einen konkreten Entwurf plant.

Darüberhinaus bleibt zu berücksichtigen, daß sich auch die Flurflächen der Wohnung mit der Einzelraumdimensionierung ändern können.

Da die Aufenthaltsräume ohne Küche, Freisitz und Abstellraum, d.h. die Raumgruppen zum "Wohnen" nach DIN 18 011, ca. 65 % (Spanne 60 - 70 %) der gesamten Wohnfläche ausmachen, ist hier der flächenmäßig größere Teil der Wohnung erfaßt.

Der Vergleich, bei dem die jeweilige Fläche nach geltender Norm 3/1967 jeweils 100 gesetzt ist, zeigt folgende Tendenz:

- bei 1-, 2- und 3-Personen-Wohnungen kann die Fläche nach Norm-Vorlage kleiner sein als bisher
- bei 4- bis 6-Personen-Wohnungen wird die Fläche größer als bisher.

Das heißt, hier drückt sich eindeutig die bewußte Erweiterung des Individualbereiches bei Wohnungen für Haushalte mit 2 und mehr Kindern aus.

Personen ▶ Zeitpunkt ▶	1		2		3		4			5			6			
	3/1967	7/1982	3/1967	7/1982	3/1967	7/1982	3/1967	7/1982		3/1967	7/1982		3/1967	7/1982		
Wohnzimmer Bplatz	18		20		20	18		20	18		22	18		24	18	
G		12		14		16			18			20			22	
G 1						12			12			14			14	
G 2						6			8			8			10	
Elternzimmer	6		14		12			12	12		12	12		12	12	
Kinderzimmer					8			12	8		12	8		12	12	
								8			8	8		12	8	
									8		8			8		
I 1		10		14	10		14	10		14	14	10		14	14	14
I 2					10		10	10		14	10	10		14	14	10
I 3							10			10	10			14	10	10
I 4										10				10	10	
I 5												10			10	
m ²	24	22	34	28 - 34	40-43	40-42	46-48	44-52	46-54	58-60	54-61	58-66	70-72	60-66	64-72	76-78
Vergleich	100	92	100	82/100	100	98	113	100	109	123	100	108	123	100	108	122

1. Vergleich der Raumprogramme (m²)
 DIN 18 011 (3/1967) - Norm-Vorlage (7/1982)

2 Darstellung und Vergleich von Wohnungsgrundrissen

Es ist der Hinweis wichtig, daß die Grundrisse kein "Muster" oder "optimales Beispiel" darstellen. Sie sollen vielmehr zeigen, ob und wie sich die Anforderungen der Norm-Vorlage auswirken im Vergleich zu den jetzigen Festsetzungen.



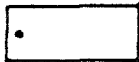






Das heißt, die Grundrisse sind primär als Arbeitsunterlage und nicht so sehr als konkretes Entwurfsergebnis in bautechnischer Hinsicht anzusehen. Die Beurteilung der Grundrisse hat zudem ein gewisses Maß an "Subjektivität" des Bearbeiters zu berücksichtigen; andere Planer werden zu modifizierten Entwürfen kommen (müssen).

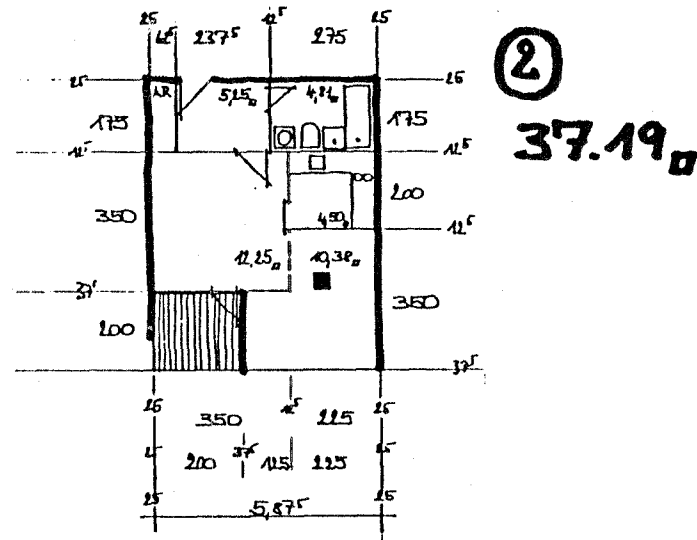
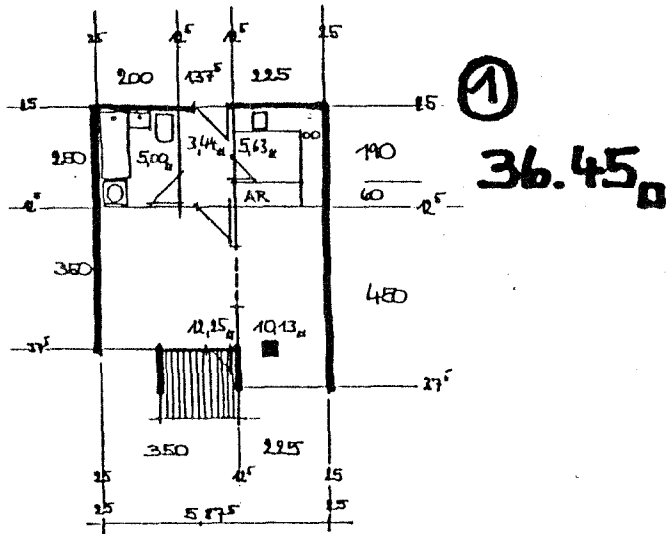
Hier besteht auch für die Arbeitsgruppenmitglieder die Möglichkeit, alternative Lösungen zu entwickeln.

Die Raumgrößen sind im wesentlichen an den Mindestforderungen orientiert, da nur so der Unterschied zu den bisherigen Regelungen eindeutig herauszuarbeiten ist.

Die Flächen sind nach dem Oktameter-System ermittelt. Eine Bauart ist nicht definiert, daher auch kein Abzug von 3 % wie bei Mauerwerksbauten erforderlich. Die Fläche des Freisitzes ist ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie einerseits sehr unterschiedlich groß sein kann, andererseits alternativ anrechenbar (0 - 1/2) ist. Die Fläche des Freisitzes entspricht darüberhinaus in etwa der Höhe des Abzuges von 3 %.

Legende:

	Tragende Innenwand
	1 Person
	Wanne
	Waschtisch
	Klosett
	Waschmaschine
	Spüle
	Herd
AR	Abstellraum/Abstellfläche
	Freisitz



Grundriss 2L5
 Norm-Vorlage 7/82

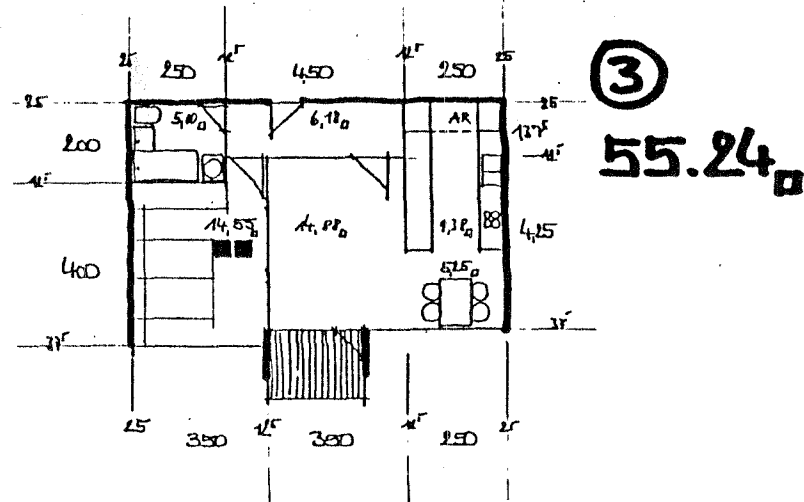
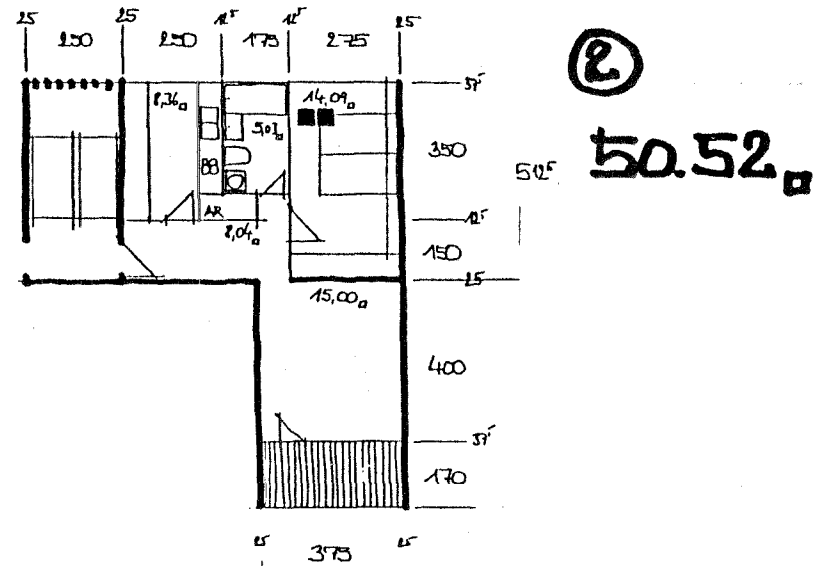
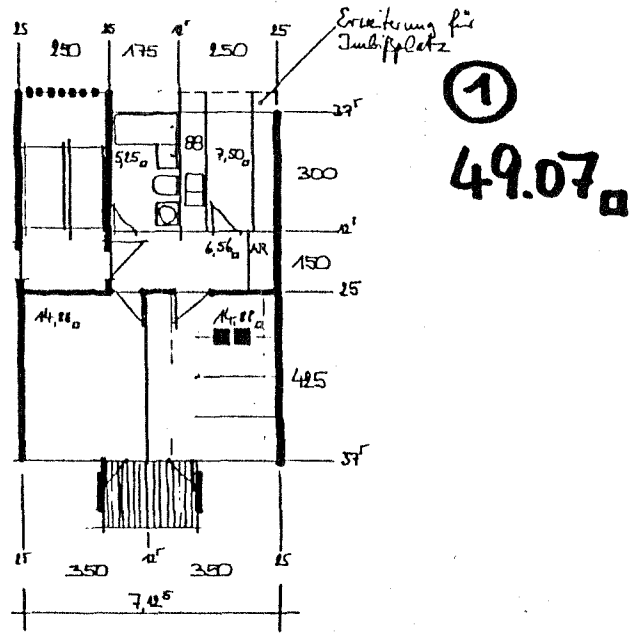
1-Per.WC

D 75

DIN 18011	9.	5
-----------	----	---

IfB Hannover

Datum 1.11.82



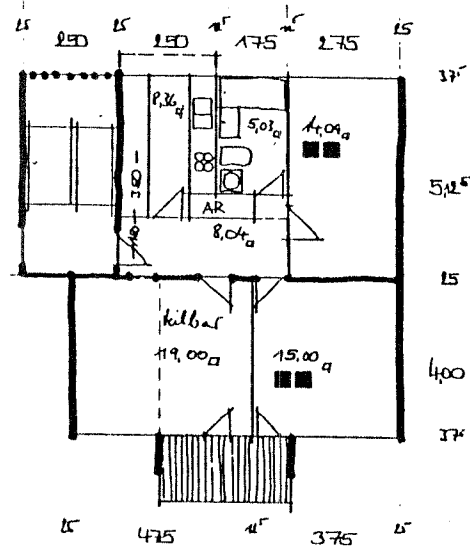
Grundrisse zur
Norm-Vorlage 7182

2-Pers. WO

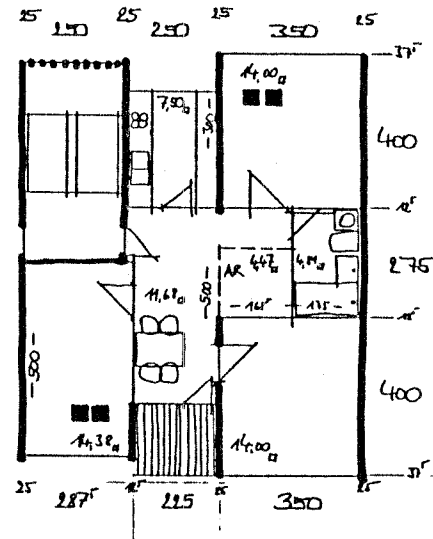
DIN 18011	9. 6
-----------	------

IfB Hannover

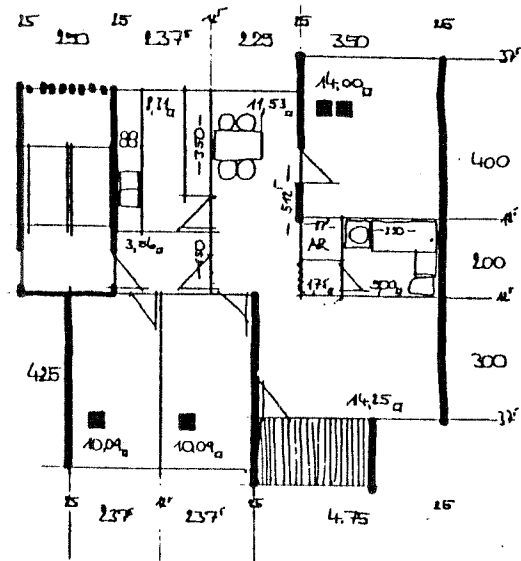
Datum 1.11.82 Q



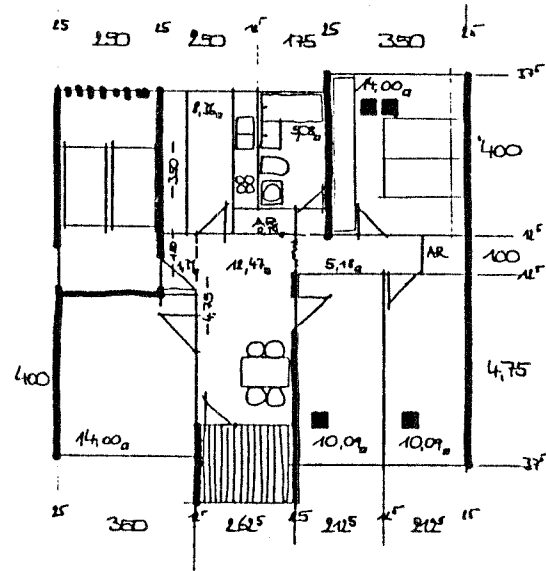
①
69.52_q



②
70.79_q



③
78.58_q



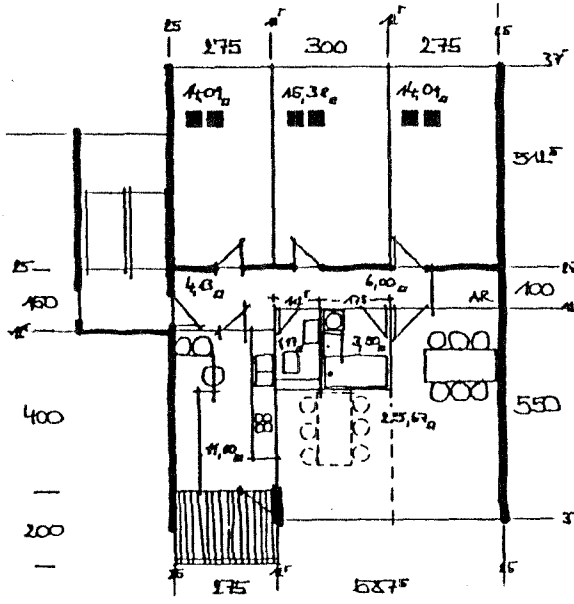
④
81.47_q

Grundrisse zur
Norm-Vorlage 7182

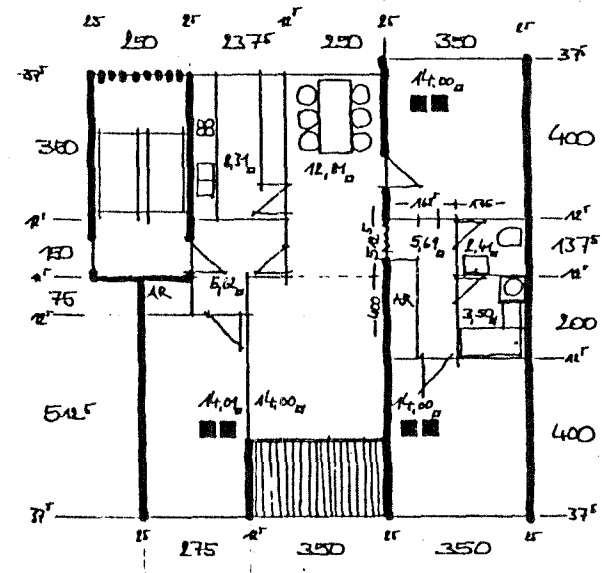
4-Pers. WO

DIN 18011 9. 7

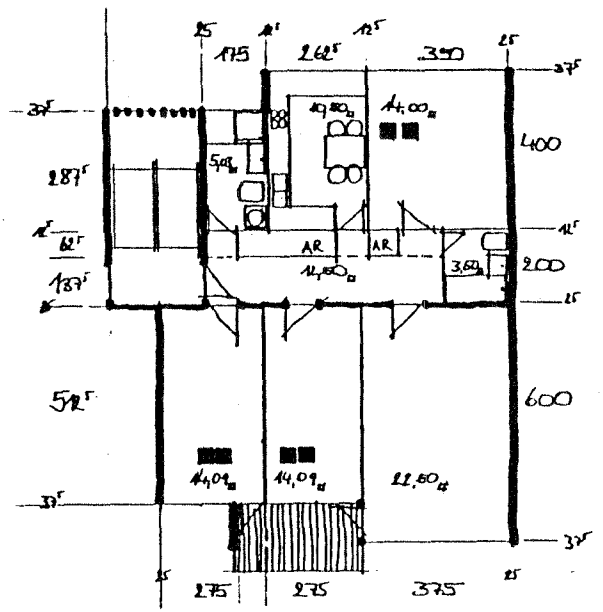
IFB Hannover
Datum 1.11.82 Q



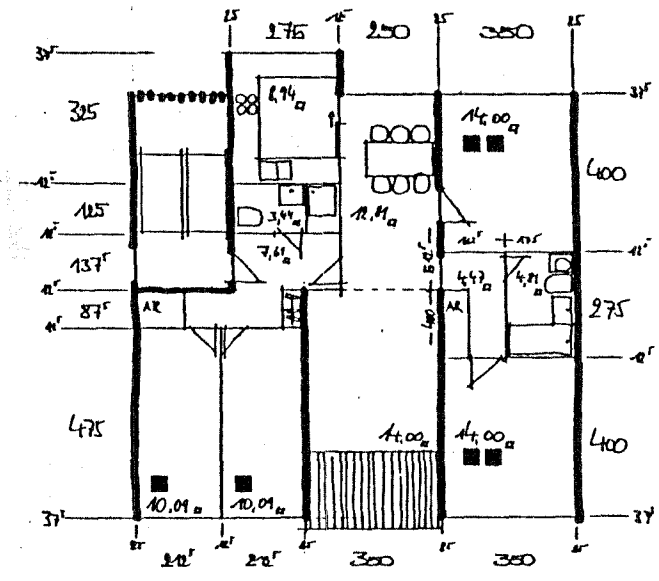
①
95.83_m



②
94.43_m



③
96.21_m



④
104.26_m

Grundriss zur
Norm-Vollage 7/82

6-Pers. WO

DIN 18011	8
-----------	---

IfB Hannover
Datum 1.11.82

IfB Hannover

Datum: 1.11.1982

D 79

3 Vergleich von Wohnungsgrundrissen

Erhöhung der Raumzahl und ihre
Auswirkung auf die Wohnfläche (m²)

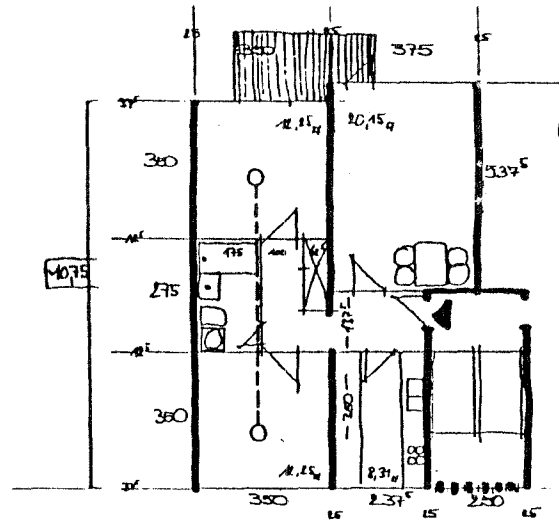
Die Grundrißreihe zeigt, daß die Erhöhung der Raumzahl bis zum Verhältnis "1 Person = 1 Individualraum" - zudem bei Anordnung eines separaten Eßplatzes - eine Erhöhung der Wohnfläche um 22 % bedingt.

Realistischer ist allerdings Lösung 3 mit einem 2-Bettzimmer und zwei 1-Bett-Zimmern. Hier beträgt die prozentuale Erhöhung lediglich 10 %.

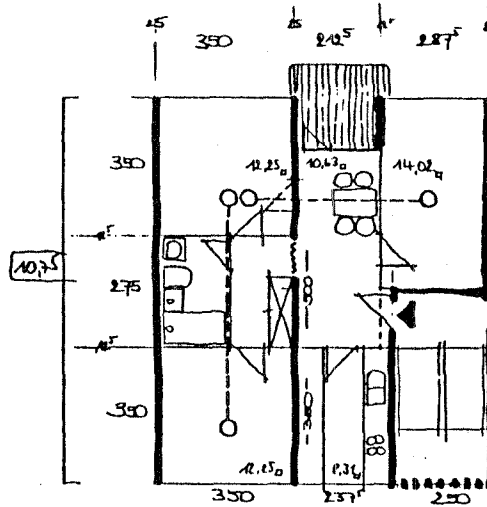
Grundlage ist hier die Festlegung

1-Bett-Zimmer : $\geq 8 \text{ m}^2$

2-Bett-Zimmer $\geq 12 \text{ m}^2$



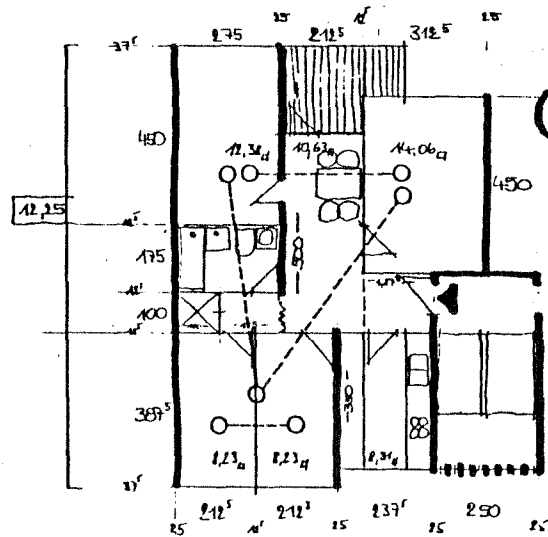
①
65,5_m (100)
Vergleich



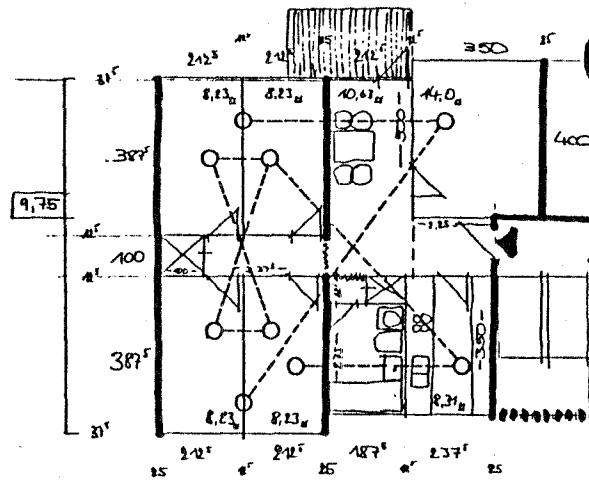
②
67,1_m (102)

4-Pers. WO

Anmerkung:
Flächen ohne Loggia;
kein Putzabzug.



③
72,0_m (110)



④
79,7_m (122)

Erhöhung der Raumzahl
und ihre Auswirkung
auf die Wohnfläche (m²)

4-PERS-WO

—
TRAGENDE
INNENWAND

○—○
MÖGL. AUSTAUSCH

DIN 18011 S. 10

IfB Hannover
Datum 28.6.82

D
800